



Regionalverband  
FrankfurtRheinMain

---

**Drucksache Nr. IV-2016-42**

**Dezernat III**

Abteilung Planung

Betr.: **3. Änderung** des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Münzenberg**, Stadtteile Ober-Hörgern und Münzenberg  
Gebiet A: "Gambacher Straße" und Gebiet B: "Südlich K 166"

hier: Abschließender Beschluss

Vorg.: Beschluss Nr. III-334 des Regionalvorstandes vom 28.01.2016  
Beschluss Nr. III-277 der Verbandskammer vom 02.03.2016 zu Drucksache III-2016-2 (Aufstellungsbeschluss)  
Beschluss Nr. III-369 des Regionalvorstandes vom 02.06.2016  
Beschluss Nr. III-308 der Verbandskammer vom 29.06.2016 zu Drucksache III-2016-41 (Offenlegungsbeschluss)

## **I. Antrag**

Die Verbandskammer möge beschließen:

1. Die zur öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen werden wie aus den Anlagen ersichtlich behandelt.
2. Die 3. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Münzenberg, Stadtteil Ober-Hörgern, Gebiet A: "Gambacher Straße" und Stadtteil Münzenberg, Gebiet B: "Südlich K 166" wird somit aufgrund §§ 2 Abs. 1 und 205 BauGB in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main (MetropolG) abschließend beschlossen. Die Begründung ist beigelegt.
3. Der Regionalvorstand wird beauftragt,
  - die Einwender sowie die betroffenen verbandsangehörigen Städte und Gemeinden von dem Beschluss zu unterrichten,
  - den abschließenden Beschluss der Regionalversammlung Südhessen mit der Bitte um Zustimmung vorzulegen,
  - die Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 mit Legende und Begründung der Genehmigungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen,
  - die Genehmigung im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt zu machen.

## II. Erläuterung der Beteiligungssituation

Die öffentliche Auslegung wurde am 08.08.2016 im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 32/16 bekannt gemacht. Sie fand vom 16.08.2016 bis 15.09.2016 statt. Die benachbarten Kommunen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 12.08.2016 beteiligt.

- 1) Die betroffene Stadt Münzenberg hat sich nicht geäußert.

Von den benachbarten Kommunen, mit denen die Änderung abgestimmt wurde,

**haben sich nicht geäußert:**

Gemeinde Langgöns  
Gemeinde Wölfersheim  
Stadt Butzbach  
Stadt Lich  
Stadt Pohlheim

**haben keine für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlichen Informationen mitgeteilt:**

Gemeinde Rockenberg  
Stadt Hungen

- 2) Von den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

**haben sich nicht geäußert:**

Arbeitsgemeinschaft Hessische Industrie- und Handelskammern  
Bischöfliches Ordinariat Mainz, Dez. Bau und Kunstwesen  
Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen (BVNH) e.V.  
Bund Freikirchliche Gemeinden in Hessen-Siegerland, Leiterin des Landesverbandes  
Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden  
BUND Landesverband Hessen e.V.  
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz, und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben  
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Verkauf  
Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle Mitte  
Deutsche Gebirgs- und Wandervereine, LV Hessen  
Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest PTI 34  
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband  
Deutscher Wetterdienst  
Die Heilsarmee, Nationales Hauptquartier, Liegenschaftsabteilung  
Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken  
Energie und Versorgung Butzbach GmbH  
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Kirchenverwaltung  
Handwerkskammer Wiesbaden  
Hessenenergie GmbH  
Hessische Diözese der Selbständigen Evang- Luth. Kirche  
Hessische Landesbahn GmbH  
Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie  
HGON Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.  
Katholisches Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland, Bischöfliches Ordinariat Bonn  
LAG der Hessischen Frauenbüros, Frauenbeauftragte (HGIG)  
Landesverband des Hessischen Einzelhandels e.V.

Landeswohlfahrtsverband Hessen, Hauptverwaltung  
Landrat des Wetteraukreises  
LJV Landesjagdverband Hessen e.V.  
NABU Landesverband Hessen  
Polizeipräsidium Mittelhessen, Abt. Einsatz - E4  
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Hessen e.V.  
Staatlich technische Überwachung Hessen  
STRABAG, Property and Facility Services GmbH, RE 3132  
Verband Hessischer Fischer e.V., Referat Naturschutz  
Verwaltung der staatlichen Schlösser und Gärten in Hessen  
Wasserverband Kinzig  
Wasserverband Nidda

**haben keine für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlichen Informationen mitgeteilt:**

Amprion GmbH  
Amt für Bodenmanagement Büdingen  
DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Frankfurt  
Forstamt Nidda, Hessen-Forst  
Fraport AG, Rechtsangelegenheiten und Verträge  
Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement  
IHK Gießen-Friedberg, Geschäftsstelle Friedberg  
Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen, Niederlassung Rhein-Main  
Landessportbund Hessen e.V., GB Sportinfrastruktur  
Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen, Körperschaft des öffentlichen Rechts  
ovag Netz AG  
PLEDOC, Leitungsauskunft/Fremdplanungsbearbeitung  
RMV Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH  
TenneT TSO GmbH

**haben Stellungnahmen abgegeben:**

Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung  
Kreisausschuss des Wetteraukreises  
Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hessenARCHÄOLOGIE  
Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 31.2

3) Von Bürgern bzw. Privaten wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

Wenn im Verfahren Beteiligte sich nicht geäußert haben, kann davon ausgegangen werden, dass die von diesen Beteiligten wahrzunehmenden Belange durch die Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 nicht berührt werden.

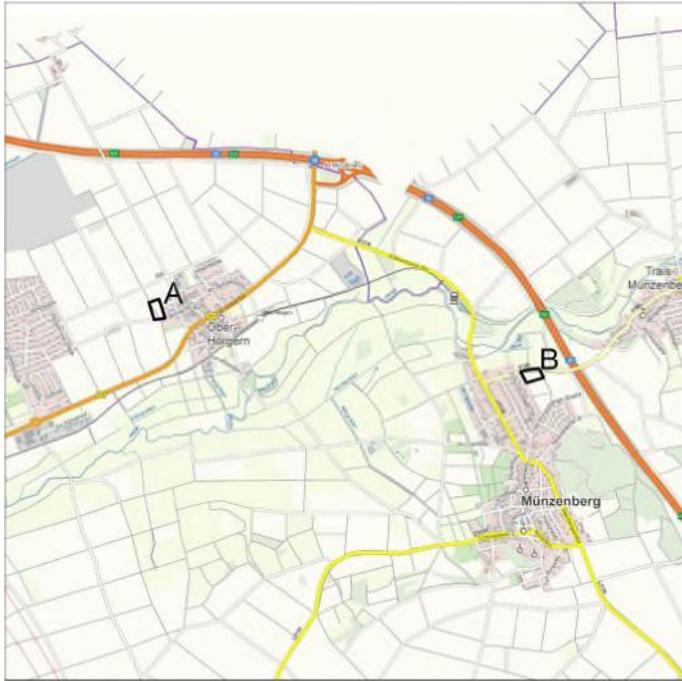
Alle Stellungnahmen werden - wie aus den Anlagen ersichtlich - gewürdigt und behandelt.

### **III. Erläuterung und Begründung des Beschlusses**

Da die Verfahrensbeteiligung keine Stellungnahmen erbracht hat, die nach Abwägung aller gegenwärtig bekannten Gesichtspunkte eine Änderung der Planung erfordert hätten, kann die Flächennutzungsplanänderung abschließend beschlossen werden.

# Änderungsunterlagen

**3. Änderung** des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Münzenberg**, Stadtteile Ober-Hörgern und Münzenberg  
Gebiet A: "Gambacher Straße" und Gebiet B: "Südlich K 166"

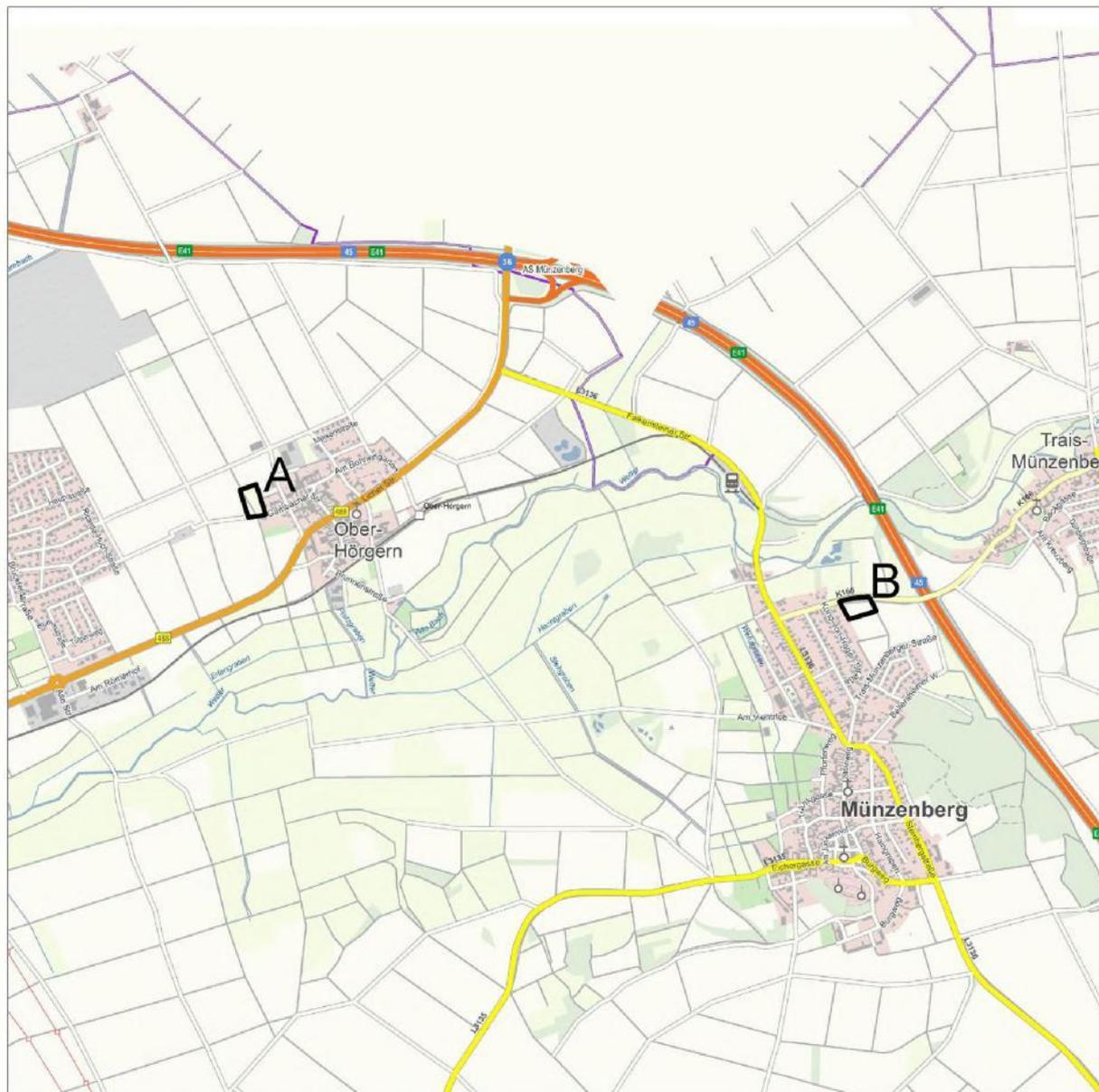


## INHALTSVERZEICHNIS

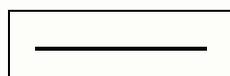
1. Kartenteil
2. Begründung
  - A. Erläuterung der Planung
  - B. Umweltbericht



Lage des Änderungsbereiches (Quelle: Präsentationsgraphik 1:10.000 ATKIS®-Basis-DLM)



Ohne Maßstab

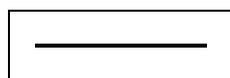


Grenze des Änderungsbereiches

Darstellung der Flächen im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010, Planstand 31.12.2014

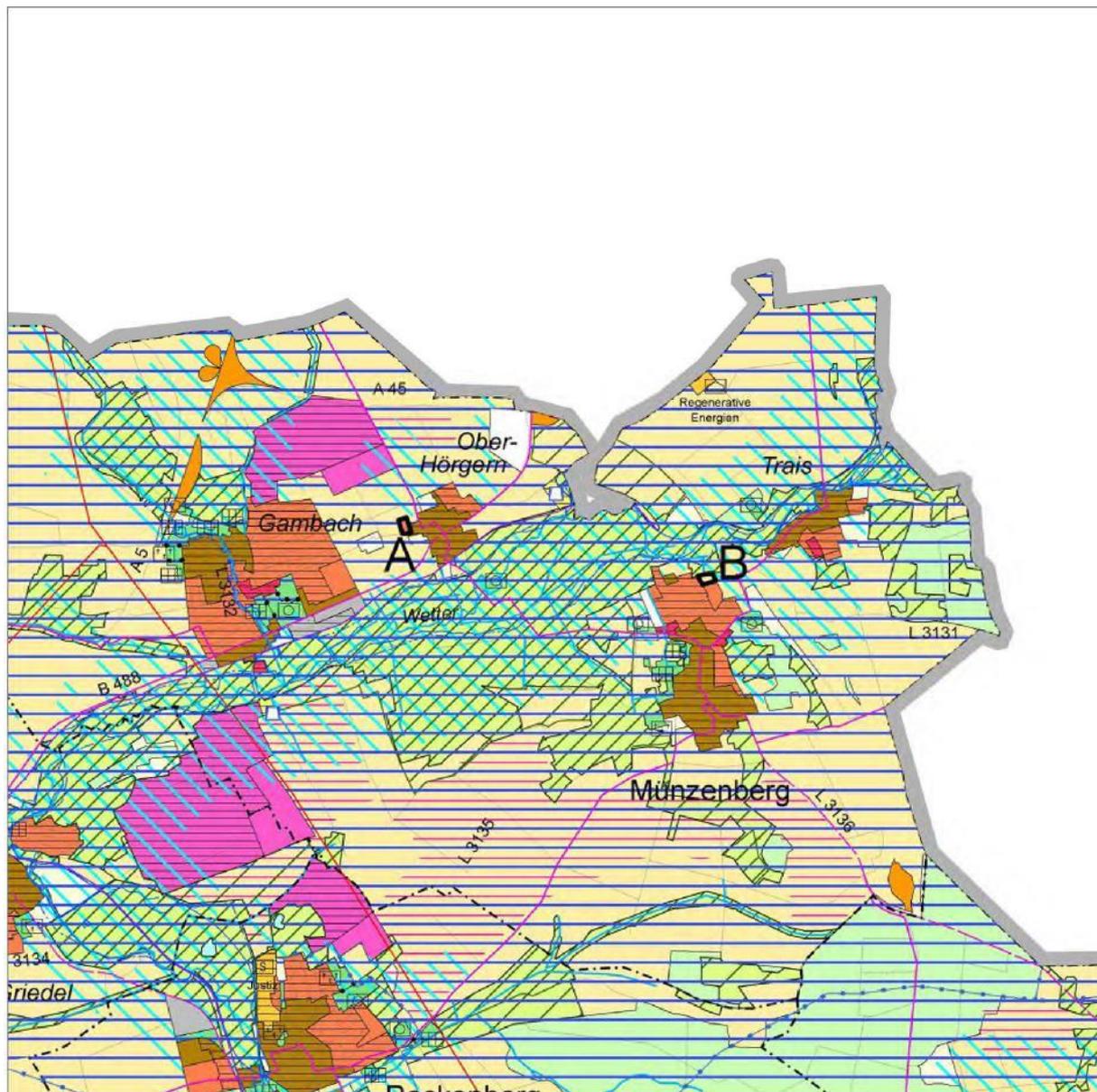


M. 1 : 50 000

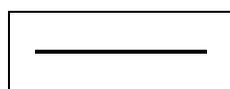


Grenze des Änderungsbereiches

### Vorgesehene Änderung



M. 1 : 50 000

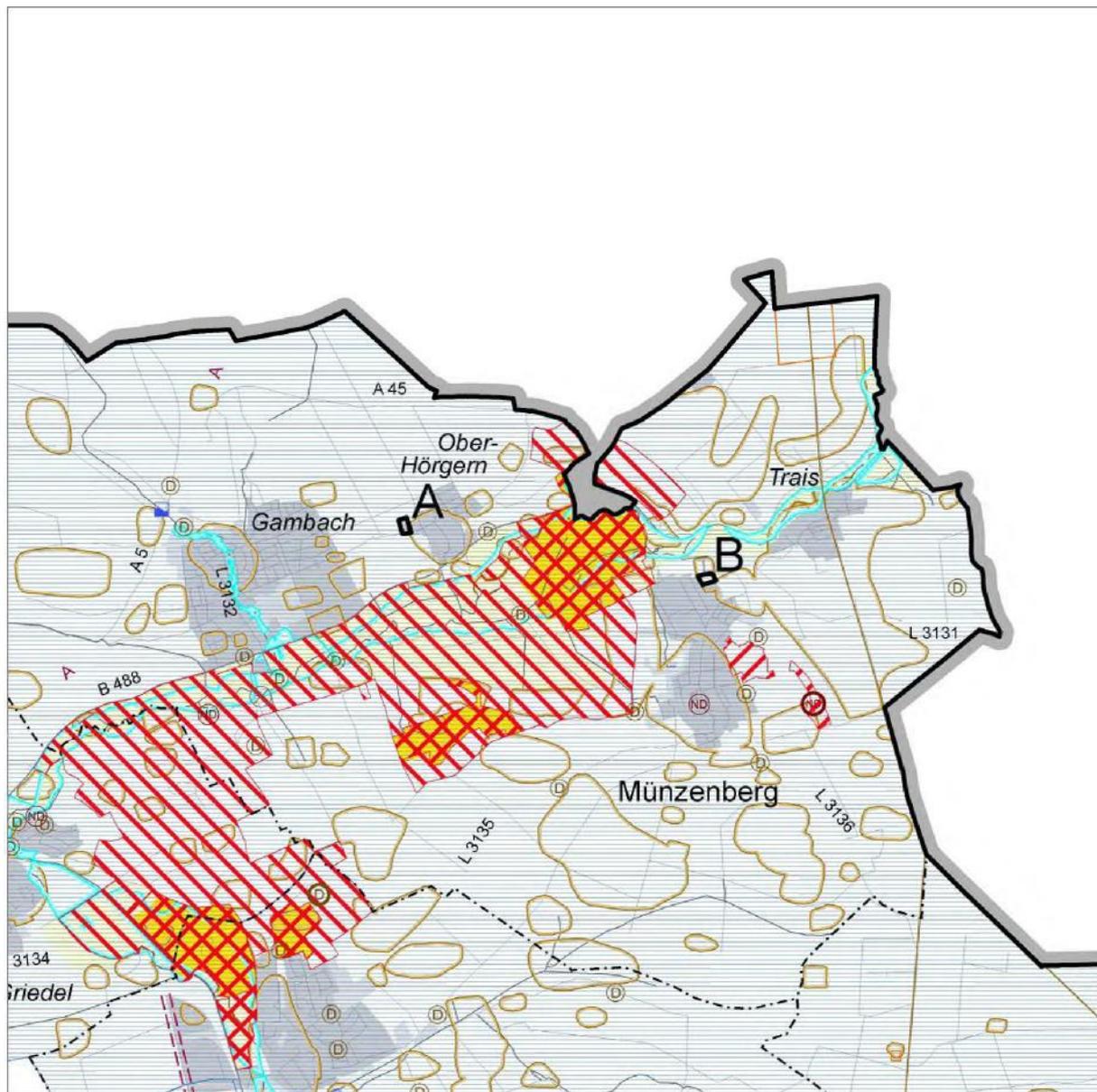


Grenze des Änderungsbereiches

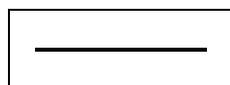
Gebiet A: "Vorranggebiet für Landwirtschaft" mit "Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen" und "Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz" in "Wohnbaufläche, geplant" (ca. 0,7 ha)

Gebiet B: "Wohnbaufläche, geplant" in "Vorranggebiet für Landwirtschaft" (ca. 0,7 ha)

Anpassung der Beikarte 1: Vermerke, nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen

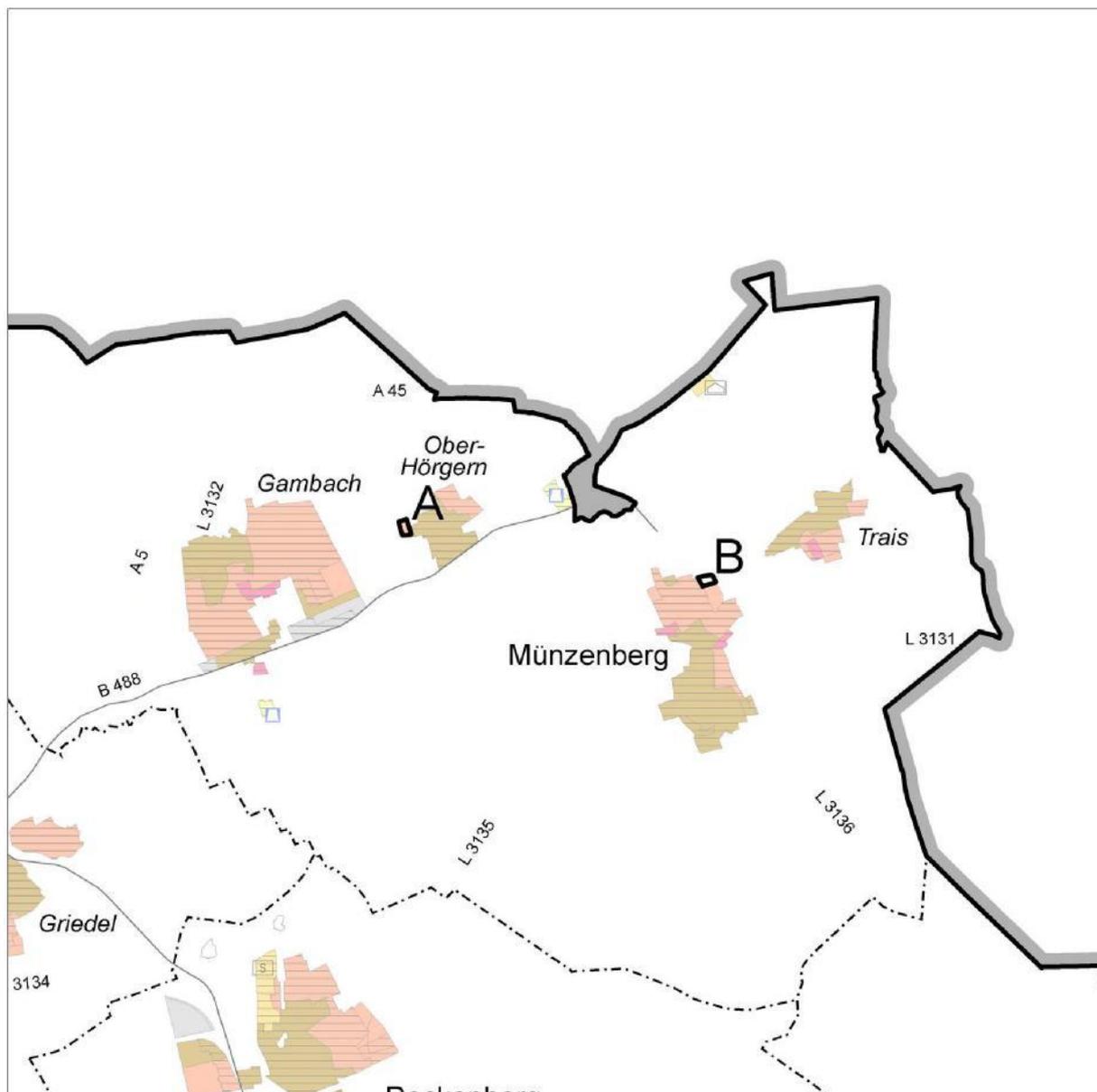


M. 1 : 50 000

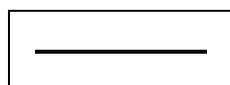


Grenze des Änderungsbereiches

Anpassung der Beikarte 2: Regionaler Einzelhandel



M. 1 : 50 000



Grenze des Änderungsbereiches

3. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Münzenberg, Stadtteile Oberhörgern und Münzenberg  
Gebiet A: "Gambacher Straße" und Gebiet B: "Südlich K 166"

---

# Legende - Regionaler Flächennutzungsplan 2010

## Hauptkarte

### Siedlungsstruktur

Wohnbaufläche, Bestand/geplant Gemischte Baufläche,

Bestand/geplant Gewerbliche Baufläche, Bestand/geplant

Fläche für den Gemeinbedarf, Bestand/geplant

- Sicherheit und Ordnung

- Krankenhaus

- Weiterführende Schule

- Kultur

Sonderbaufläche, Bestand/geplant (textl. Zweckbestimmung)

Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil (textl. Zweckbestimmung)

Sonderbaufläche mit gewerblichem Charakter (textl. Zweckbestimmung)

SO Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel (ggf. nähere Zweckbestimmung)\*

Fläche für den Straßenverkehr

Bundesfernstraße, mindestens vierstreifig, Bestand/geplant

Bundesfernstraße, zwei- oder dreistreifig,

Siedlungsbeschränkungsgebiet

Vorranggebiet Bund

Grünfläche (ohne Symbol: Parkanlage)

Sportanlage, Freibad, Festplatz, Grillplatz, Jugendzeltplatz, größerer Spielplatz, Kleintierzucht, Hundedressur, Tiergehege

Wohnungserne Gärten

Friedhof

## Verkehr

Bestand/geplant

Sonstige regional bedeutsame Straße oder örtliche Hauptverkehrsstraße, mindestens vierstreifig, Bestand/geplant \*\*

Sonstige regional bedeutsame Straße oder örtliche Hauptverkehrsstraße, zwei- oder dreistreifig, Bestand/geplant \*\*

S-Bahn Schienenfernverkehrsstrecke, Bestand/geplant

Regional bedeutsame Schienennahverkehrsstrecke oder örtliche Schienenhauptverkehrsstrecke,

Ausbaustrecke Straße

Straßentunnel

- P+R-Platz (ab ca. 50 Stellplätzen)

Überörtliche Fahrradroute, Bestand/geplant

Fläche für den Schienenverkehr

Bestand/geplant \*

Ausbaustrecke Schiene

Trassensicherung stillgelegter Strecke



4 (\*)

## Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung

Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, Bestand/geplant

Einrichtung der Elektrizitätsversorgung - Kraftwerk, Bestand/geplant

Einrichtung der Elektrizitätsversorgung - Umspannstation, Bestand/geplant

Einrichtung zur Wasserversorgung, Bestand/geplant

Einrichtung zur Abfallentsorgung, Bestand/geplant

Einrichtung zur Abwasserbeseitigung, Bestand/geplant

Hochspannungsleitung, Bestand/geplant

Abbau Hochspannungsleitung

## Rechtsgrundlage

§ 9 Abs.4 Nr.2 HPLPG

§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB

s.o.

s.o.

§ 5 Abs.2 Nr.2 BauGB

s.o.

s.o.

s.o.

s.o.

§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB

s.o.

s.o.

s.o.

§ 9 Abs.4 Nr.2 HPLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Satz 2 HPLPG

§ 6 Abs.3 Nr.1 HPLPG

§ 5 Abs.2 Nr.5 BauGB

s.o.

s.o.

s.o.

s.o.

s.o.

s.o.

§ 9 Abs.4 Nr.3 HPLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB

§ 9 Abs.4 Nr.3 HPLPG

§ 9 Abs.4 Nr.3 HPLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB

s.o.

s.o.

s.o.

s.o.

§ 9 Abs.4 Nr.3 HPLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB

§ 5 Abs.2 Nr.3 BauGB

s.o.

§ 9 Abs.4 Nr.3 HPLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB

§ 9 Abs.4 Nr.3 HPLPG

§ 9 Abs.4 Nr.3 HPLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB

§ 9 Abs.4 Nr.3 HPLPG

s.o.

s.o.

s.o.

§ 9 Abs.4 Nr.3 HPLPG

s.o.

s.o.

§ 5 Abs.2 Nr.3 BauGB

§ 9 Abs.4 Nr.3 HPLPG

s.o.

§ 9 Abs.4 Nr.3 HPLPG § 5 Abs.2 Nr.4 BauGB

s.o.

Femwasserleitung, Bestand/geplant

---+ -6-...- Sonstige Produktenleitung (i.d.R. Gas), Bestand/geplant

## Land- und Forstwirtschaft

Vorranggebiet für Landwirtschaft Fläche für die

Landbewirtschaftung Wald, Bestand/Zuwachs

## Natur und Landschaft

Vorranggebiet für Natur und Landschaft

Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft

Ökologisch bedeutsame Flächennutzung mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Vorranggebiet für Regionalparkkorridor

Vorranggebiet Regionaler Grünzug

Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen

Still- und Fließgewässer

Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz

Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz

Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz

## Rohstoffsicherung

Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten

Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Bestand/geplant

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

## Kennzeichnung aus Genehmigungsbescheid

von der Genehmigung ausgenommene Fläche

von der Genehmigung ausgenommene Straße, Bestand/geplant

Ausbaustrecke Straße/Schiene

## Beikarte 1: Vermerke, nachr. Übernahmen, Kennzeichnungen (siehe auch Hauptkarte)

Straße (allg.), räumlich bestimmt, regionalplanerisch nicht abgestimmt, nachrichtlich übernommen/vermerkt = .3.(••) Straßen-/Bahntunnel § 5 Abs.4 BauGB

Schienenstrecke (allg.), räumlich bestimmt, regionalplanerisch nicht abgestimmt, nachrichtlich übernommen/vermerkt s.o.

Segelfluggelände, nachrichtlich übernommen s.o.

Lage einer/mehrerer Fläche(n), deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind s.o.

Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung nach der nachrichtlich übernommen/vermerkt Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU (FFH), § 5 Abs.3 Nr.3 BauGB

Europäisches Vogelschutzgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt § 5 Abs.4 BauGB

Naturschutzgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt Landschaftsschutzgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt s.o.

Geschützter Landschaftsbestandteil, nachrichtlich übernommen/vermerkt s.o.

Geschützter Landschaftsbestandteil, punktuell, nachrichtlich übernommen/vermerkt s.o.

Erholungswald, nachrichtlich übernommen/vermerkt s.o.

Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiet (Schutzzone I oder II), nachrichtlich übernommen/vermerkt s.o.

Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiet (Schutzzone III, III A, III B oder IV), nachrichtlich übernommen/vermerkt s.o.

Überschwemmungsgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt s.o.

Naturdenkmal, nachrichtlich übernommen/vermerkt s.o.

Naturdenkmal, linienhaft, nachrichtlich übernommen/vermerkt s.o.

Naturdenkmal, punktuell (eines/mehrere), nachrichtlich übernommen/vermerkt s.o.

Naturpark, nachrichtlich übernommen s.o.

Bann- und Schutzwald, nachrichtlich übernommen/vermerkt s.o.

Erholungswald, nachrichtlich übernommen/vermerkt s.o.

Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiet (Schutzzone I oder II), nachrichtlich übernommen/vermerkt s.o.

Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiet (Schutzzone III, III A, III B oder IV), nachrichtlich übernommen/vermerkt s.o.

Überschwemmungsgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt s.o.

Naturdenkmal, nachrichtlich übernommen/vermerkt s.o.

Naturdenkmal, linienhaft, nachrichtlich übernommen/vermerkt s.o.

Naturdenkmal, punktuell (eines/mehrere), nachrichtlich übernommen/vermerkt s.o.

Naturpark, nachrichtlich übernommen s.o.

Bann- und Schutzwald, nachrichtlich übernommen/vermerkt s.o.

Erholungswald, nachrichtlich übernommen/vermerkt s.o.

Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiet (Schutzzone I oder II), nachrichtlich übernommen/vermerkt s.o.

Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiet (Schutzzone III, III A, III B oder IV), nachrichtlich übernommen/vermerkt s.o.

Überschwemmungsgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt s.o.

## Rechtsgrundlage

§ 9 Abs.4 Nr.3 HPLPG § 5 Abs.2 Nr.4 BauGB

§ 19 Abs.4 Nr.6 HPLPG i.V.m. 6 Abs.3 Nr.1 HPLPG 5 Abs.2 Nr.9a BauGB 9 Abs.4 Nr.6 HPLPG i.V.m. 6 Abs.3 Nr.2 HPLPG 5 Abs.2 Nr.9a BauGB § 9 Abs.4 Nr.5 HPLPG § 6 Abs.3 Nr.1 HPLPG § 5 Abs.2 Nr.9b BauGB

§ 9 Abs.4 Nr.4 HPLPG § 6 Abs.3 Nr.1 HPLPG

§ 9 Abs.4 Nr.4 HPLPG § 6 Abs.3 Nr.2 HPLPG

§ 5 Abs.2 Nr.10 BauGB § 5 Abs.2a BauGB

§ 9 Abs.4 Nr.4 HPLPG 6 Abs.3 Nr.1 HPLPG

§ 9 Abs.4 Nr.7 HPLPG § 6 Abs.3 Nr.1 HPLPG

§ 9 Abs.4 Nr.7 HPLPG 6 Abs.3 Nr.2 HPLPG

§ 5 Abs.2 Nr.7 BauGB

§ 9 Abs.4 Nr.7 HPLPG § 6 Abs.3 Nr.1 HPLPG § 9 Abs.2 Nr.7 BauGB

§ 9 Abs.4 Nr.7 HPLPG 6 Abs.3 Nr.2 HPLPG § 5 Abs.2 Nr.7 BauGB

§ 9 Abs.4 Nr.7 HPLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HPLPG

§ 9 Abs.4 Nr.8 HPLPG § 6 Abs.3 Nr.2 HPLPG

§ 9 Abs.4 Nr.8 HPLPG § 6 Abs.3 Nr.2 HPLPG

§ 9 Abs.4 Nr.8 HPLPG § 6 Abs.3 Nr.2 HPLPG

§ 9 Abs.4 Nr.8 HPLPG § 6 Abs.3 Nr.2 HPLPG

§ 9 Abs.4 Nr.8 HPLPG § 6 Abs.3 Nr.2 HPLPG

§ 9 Abs.4 Nr.8 HPLPG § 6 Abs.3 Nr.2 HPLPG

§ 9 Abs.4 Nr.8 HPLPG § 6 Abs.3 Nr.2 HPLPG

§ 9 Abs.4 Nr.8 HPLPG § 6 Abs.3 Nr.2 HPLPG

§ 9 Abs.4 Nr.8 HPLPG § 6 Abs.3 Nr.2 HPLPG

§ 9 Abs.4 Nr.8 HPLPG § 6 Abs.3 Nr.2 HPLPG

§ 9 Abs.4 Nr.8 HPLPG § 6 Abs.3 Nr.2 HPLPG

§ 9 Abs.4 Nr.8 HPLPG § 6 Abs.3 Nr.2 HPLPG

§ 9 Abs.4 Nr.8 HPLPG § 6 Abs.3 Nr.2 HPLPG

§ 9 Abs.4 Nr.8 HPLPG § 6 Abs.3 Nr.2 HPLPG

§ 9 Abs.4 Nr.8 HPLPG § 6 Abs.3 Nr.2 HPLPG

§ 9 Abs.4 Nr.8 HPLPG § 6 Abs.3 Nr.2 HPLPG

§ 9 Abs.4 Nr.8 HPLPG § 6 Abs.3 Nr.2 HPLPG

§ 9 Abs.4 Nr.8 HPLPG § 6 Abs.3 Nr.2 HPLPG

§ 9 Abs.4 Nr.8 HPLPG § 6 Abs.3 Nr.2 HPLPG

§ 9 Abs.4 Nr.8 HPLPG § 6 Abs.3 Nr.2 HPLPG

§ 9 Abs.4 Nr.8 HPLPG § 6 Abs.3 Nr.2 HPLPG

§ 9 Abs.4 Nr.8 HPLPG § 6 Abs.3 Nr.2 HPLPG

§ 9 Abs.4 Nr.8 HPLPG § 6 Abs.3 Nr.2 HPLPG

§ 9 Abs.4 Nr.8 HPLPG § 6 Abs.3 Nr.2 HPLPG

§ 9 Abs.4 Nr.8 HPLPG § 6 Abs.3 Nr.2 HPLPG

§ 9 Abs.4 Nr.8 HPLPG § 6 Abs.3 Nr.2 HPLPG

§ 9 Abs.4 Nr.8 HPLPG § 6 Abs.3 Nr.2 HPLPG

§ 9 Abs.4 Nr.8 HPLPG § 6 Abs.3 Nr.2 HPLPG

§ 9 Abs.4 Nr.8 HPLPG § 6 Abs.3 Nr.2 HPLPG

§ 9 Abs.4 Nr.8 HPLPG § 6 Abs.3 Nr.2 HPLPG

§ 9 Abs.4 Nr.8 HPLPG § 6 Abs.3 Nr.2 HPLPG

§ 9 Abs.4 Nr.8 HPLPG § 6 Abs.3 Nr.2 HPLPG

§ 9 Abs.4 Nr.8 HPLPG § 6 Abs.3 Nr.2 HPLPG

§ 9 Abs.4 Nr.8 HPLPG § 6 Abs.3 Nr.2 HPLPG

§ 9 Abs.4 Nr.8 HPLPG § 6 Abs.3 Nr.2 HPLPG

§ 9 Abs.4 Nr.8 HPLPG § 6 Abs.3 Nr.2 HPLPG

§ 9 Abs.4 Nr.8 HPLPG § 6 Abs.3 Nr.2 HPLPG

§ 9 Abs.4 Nr.8 HPLPG § 6 Abs.3 Nr.2 HPLPG

§ 9 Abs.4 Nr.8 HPLPG § 6 Abs.3 Nr.2 HPLPG

§ 9 Abs.4 Nr.8 HPLPG § 6 Abs.3 Nr.2 HPLPG

§ 9 Abs.4 Nr.8 HPLPG § 6 Abs.3 Nr.2 HPLPG

§ 9 Abs.4 Nr.8 HPLPG § 6 Abs.3 Nr.2 HPLPG

§ 9 Abs.4 Nr.8 HPLPG § 6 Abs.3 Nr.2 HPLPG

§ 9 Abs.4 Nr.8 HPLPG § 6 Abs.3 Nr.2 HPLPG

§ 9 Abs.4 Nr.8 HPLPG § 6 Abs.3 Nr.2 HPLPG

§ 9 Abs.4 Nr.8 HPLPG § 6 Abs.3 Nr.2 HPLPG

# Legende — Regionaler Flächennutzungsplan 2010

		Rechtsgrundlage
	Hochwasserrückhaltebecken, nachrichtlich übernommen/vermerkt	§ 5 Abs.4 BauGB
	Denkmalschutz, flächenhaft	.0.
	Denkmalschutz, linienhaft	.0.
	Denkmalschutz, punktuell (einer/mehrere)	.0.
	Denkmalschutz, im Besonderen: UNESCO-Weltkulturerbe Limes	.0.
	Baufläche, Bestand und Planung	
	Grünfläche, Bestand und Planung	
	Stadt-, Gemeindegrenze	
	Grenze des rechtlichen Geltungsbereiches des Regionalen Flächennutzungsplanes	MetropolG

## Beikarte 2: Regionaler Einzelhandel

(siehe auch Hauptkarte)

	Versorgungskern	§ 9 3 <sup>46a</sup> AT 1 e'aZG1 <sup>PG</sup>
	Zentraler Versorgungsbereich	S.O.
	Ergänzungsstandort	S. O .
	Sonstiger Einzelhandelsstandort, Bestand	S. O .
	von der Genehmigung ausgenommen	Genehmigungsbescheid (27.06.2011)

### \* Zulässige großflächige Sortimente innerhalb der "Sondergebiete Einkaufszentrum" (nummeriert)

- 1 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe, Sportgeräte, Bau- und Gartenmarkt
- 2 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Elektroklein- und -großgeräte, Com. puter- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Bekleidung, Schuhe, Haus- und Heimtextilien, Gardinen, Baumarkt
- 3 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe, Haus- und Heimtextilien, Gardinen
- 4 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Baumarkt, Büroorganisation, Bekleidung, Schuhe
- 5 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Möbel, Teppiche, Bekleidung, Schuhe, Sportgeräte, Baumarkt
- 6 Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Möbel, Küchen, Bekleidung, Schuhe, Zoartikel, Tiernahrung
- 7 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe, Baumarkt
- 8 Nahrungs- und Genussmittel, Drogeriewaren, Baumarkt, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Möbel, Küchen, Teppiche, Zoartikel, Tiernahrung, Bekleidung, Schuhe
- 9 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe
- 10 Bau- und Gartenmarkt, Nahrungs- und Genussmittel
- 11 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Baumarkt, Gartenmarkt
- 12 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke

### \*\*Davon flächennutzungsplanbezogene Darstellungen nach § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB, die in der Hauptkarte enthalten sind: örtliche

#### Hauptverkehrsstraßen:

Bad Homburg: Anschluss Südring/Zubringer (4. Rampenanschluss)  
 Eschborn: Ausbau des Verknüpfungspunktes L 3005/L 3006 (Anschlussstelle Eschborn-Ost) mit der Anbindung an die Frankfurter Straße  
 Frankfurt am Main, Europaviertel: Europaallee - westlicher Straßenabschnitt zwischen Emser Brücke bis Am Römerhof  
 Frankfurt am Main, Ostend: Entlastungsstraße Hanauer Landstraße (Verlängerung der Ferdinand-Happ-Straße)  
 Frankfurt am Main, Ostend: Mainbrücke-Ost in Verlängerung der Honsellbrücke  
 Ginsheim-Gustavsburg: Ortsumgehung Ginsheim im Zuge der L 3040  
 Grävenwiesbach: Ostumgehung Grävenwiesbach im Zuge der B 456  
 Mühlheim am Main: Lückenschluss Südring zwischen der K 191/Spessartstraße und Dieselstraße  
 Obertshausen: Verbindungsrampe zwischen der L 3117/Südmumgehung Obertshausen und dem Rembrücker Weg  
 Oberursel: Anschluss der Weingärtenumgehung an die Nassauer Straße  
 Offenbach am Main: Umgehung Offenbach-Bürgel  
 Raunheim: Anschlussrampen von der B 43 zur Flörsheimer Straße (von der Genehmigung ausgenommen)  
 Raunheim: Verbindungsstraße zwischen der B 43 und der Aschaffener Straße  
 Wölfersheim: Verlegung der K 172 in dem Ortsteil Södel

#### örtliche Schienenhauptverkehrsstrecken:

Bruchköbel: Güterzuggleisanschluss ehemaliger Fliegerhorst (Erlensee)  
 Frankfurt am Main: Hafenbahngleise im Bereich Osthafen - Fechenheim; Hafenbahnverbindungsgleis Osthafen - Gulleuthafen  
 Ginsheim-Gustavsburg: Güterzuggleisanschluss Hafen  
 Groß-Krotzenburg: Güterzuggleisanschluss Staudinger  
 Hanau: Hafenbahngleise der Stadtwerke Hanau  
 Hattersheim: Güterzuggleisanschluss Okriftel  
 Kelsterbach: Güterzuggleisanschluss Umspannwerk RWE  
 Alle Schienenstrecken im U-/Stadt- oder Straßenbahnverkehr einschließlich teilweise unterirdischer Führung

## **Begründung**

zur **3. Änderung** des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Münzenberg**, Stadtteile Ober-Hörgern und Münzenberg  
Gebiet A: "Gambacher Straße" und Gebiet B: "Südlich K 166"

### **A: Erläuterung der Planung**

#### **A 1 Formelle Gründe für die Durchführung des Änderungsverfahrens**

Das Verfahren zur Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 (RPS/RegFNP 2010) wird gemäß den §§ 2 Abs. 1 und 205 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main (MetropolG) durchgeführt. Der RPS/RegFNP 2010 stellt gemäß § 5 BauGB für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main im Sinne des § 2 MetropolG die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung dar und legt gemäß § 5 HLPG (Hessisches Landesplanungsgesetz) in Verbindung mit § 9 HLPG Erfordernisse der Raumordnung fest.

Aus den im Folgenden dargelegten Gründen der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung ist es erforderlich, die Planaussagen im Gebiet A "Gambacher Straße" im Stadtteil Ober-Hörgern und Gebiet B "Südlich K 166" im Stadtteil Münzenberg in der Stadt Münzenberg zu überarbeiten.

#### **A 2 Geltungsbereich der Änderung**

Der Geltungsbereich der Änderung besteht aus zwei Gebieten mit einer Gesamtfläche von 1,4 ha.

Gebiet A (0,7 ha) liegt am nordwestlichen Rand des besiedelten Bereiches des Stadtteils Ober-Hörgern. Es wird im Norden und Westen begrenzt durch landwirtschaftlich genutzte Fläche, im Osten durch bestehende Bebauung und eine Pferdekoppel und im Süden durch die Gambacher Straße.

Gebiet B (0,7 ha) grenzt direkt an den östlichen Ortsrand des Stadtteil Münzenberg. Das Gebiet wird im Norden durch die Kreisstraße K 166 (Kettermühlenstraße), im Osten durch landschaftlich genutzte Fläche, im Süden von der "Wohnbaufläche, geplant", welche derzeit auch landschaftlich genutzt wird, begrenzt. Im Westen schließt sich die bestehende Wohnbebauung an.

Die Abgrenzungen können den vorgelegten Planzeichnungen entnommen werden.

#### **A 3 Anlass und Inhalt der Änderung**

Die Stadt Münzenberg beabsichtigt im Stadtteil Ober-Hörgern eine ca. 0,7 ha große Wohnbaufläche auszuweisen, welche vorwiegend für die Schaffung neuen Wohnraums genutzt werden soll. Derzeit verfügt der Stadtteil Ober-Hörgern über keine Flächenreserven.

Entsprechend der Planungsabsichten der Stadt Münzenberg werden die bisherigen Planaussagen im RPS/RegFNP 2010 wie folgt geändert:

Gebiet A: "Vorranggebiet für Landwirtschaft" mit "Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen" und "Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz" in "Wohnbaufläche, geplant" (ca. 0,7 ha)

Gebiet B: "Wohnbaufläche, geplant" in "Vorranggebiet für Landwirtschaft" (ca. 0,7 ha)

Der Kartenhintergrund in den Beikarten 1 und 2 des RPS/RegFNP 2010 wird an diese Änderung der Hauptkarte angepasst.

#### **A 4 Regionalplanerische Aspekte**

Das Änderungsgebiet liegt im Bereich folgender regionalplanerischer Festlegungen:

Gebiet A: Vorranggebiet für Landwirtschaft, Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen und Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz

Damit sind folgende regionalplanerischen Zielsetzungen verbunden:

Im „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ hat gemäß Ziel Z10.1-10 die landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen.

In den „Vorbehaltsgebieten für besondere Klimafunktionen“ sollen Nutzungen und Maßnahmen vermieden werden, die die Kalt- bzw. Frischluftproduktion mindern, den Kalt- und Frischluftabfluss bzw. den Luftaustausch verringern oder mit den Emissionen von Luftschadstoffen oder Wärme verbunden sind. Dazu zählen insbesondere großflächige Versiegelungen oder die Errichtung baulicher Anlagen, aber auch die Aufforstung sowie die Anlage von Dämmen in Tälern.

„Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz“ sind gemäß G6.1.7 zum Schutz des Grundwassers in qualitativer und quantitativer Hinsicht in besonders schützenswerten Bereichen der Planungsregion ausgewiesen. Der Schutz des Grundwassers hat hier einen besonders hohen Stellenwert bei der Abwägung gegenüber Planungen und Vorhaben, von denen Grundwasser gefährdende Wirkungen ausgehen können. Neben den bestehenden und geplanten Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebieten (Zonen I - III/IIIa) sind dies Flächen mit geringer natürlicher Schutzwirkung gegenüber Grundwasserverschmutzung.

Gebiet B: Vorranggebiet Siedlung, Bestand und Planung

Damit ist folgende regionalplanerische Zielsetzung verbunden:

Das Gebiet liegt innerhalb des regionalplanerischen "Vorranggebiets Siedlung", das gemäß Ziel Z3.4.1-3 des RPS/RegFNP 2010 die im RPS/RegFNP 2010 dargestellten Wohnbau- und gemischten Bauflächen, Sonderbauflächen, Grünflächen, innerörtlicher Flächen für Ver- und Entsorgung, Gemeinbedarfsflächen sowie Flächen für Verkehrsanlagen beinhaltet.

Die vorgesehene Darstellungen in den Änderungsgebieten weichen zwar von dieser Zielsetzung ab, liegen aber mit einer Größe von jeweils ca. 0,7 ha weit unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsgrenze von 5 ha und stellen deshalb keine raumbedeutsame Maßnahme dar.

#### **A 5 Verkehrsplanerische Aspekte**

Gebiet A wird über das städtische Wegenetz an das überörtliche Straßennetz, die Bundesstraße B 488, angebunden. Über die B 488 ist die Anschlussstelle "Münzenberg" der BAB 45 zu erreichen.

Die derzeitige Erschließung des Gebietes durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) erfolgt über die Haltestelle "Münzenberg-Ober-Hörgern / Licher Straße", die von den Buslinien FB 52 (Butzbach-Lich) und FB 57 (Butzbach-Beienheim) angefahren wird.

Über die Gambacher Straße, die zudem als überörtliche Fahrradroute im RPS/RegFNP 2010 dargestellt ist, ist das Gebiet A an das städtische Radwegenetz angebunden.

Eine detaillierte Ausarbeitung des Erschließungskonzeptes sowie die daraus resultierenden verkehrlichen Auswirkungen sind im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens vorzunehmen bzw. zu überprüfen.

## **A 6 Landschaftsplanerische Aspekte**

Im Landschaftsplan der Stadt Münzenberg vom 4.4.2003 ist Gebiet A als "Ackerfläche" und Gebiet B als "Acker" und "Ackerbrache" dargestellt.

Die Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist in der Flächennutzungsplanung wegen der Beschränkung auf die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und der auf dieser Planungsstufe meist noch relativ unbestimmten Planung nur allgemein möglich. Für die Kompensation der geplanten Eingriffe, die nicht in den Bauflächen selbst untergebracht werden können, weist der RPS/RegFNP 2010 die Ökologisch bedeutsame Flächennutzung aus. Abgeleitet aus dem Biotopverbundsystem der kommunalen Landschaftspläne, sind dies Gebiete, die wegen ihres Zustandes, ihrer Lage oder wegen ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeiten für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonders geeignet sind. Eine Konkretisierung der Einzelflächen sowie eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgt erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Hierfür bieten die Landschaftspläne und landschaftsplanerischen Gutachten detaillierte Maßnahmenplanungen.

Die landschaftsplanerischen Belange bezüglich der Umweltfaktoren Boden, Grundwasser, Klima und Artenschutz sind in Teil B Umweltbericht behandelt.

## **A 7 Erklärung zur Berücksichtigung der Umweltbelange**

Bei Änderungen des RPS/RegFNP 2010 ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Entsprechend § 2a BauGB ist der Umweltbericht Teil der Begründung und unterliegt damit den gleichen Verfahrensschritten wie die Begründung an sich. Der Umweltbericht ist als Ergebnis der Umweltprüfung in der abschließenden bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen.

Die Umweltprüfung hat ergeben, dass durch die Planänderung voraussichtlich keine zusätzlichen erheblichen negativen Umweltauswirkungen entstehen.

Durch die Planänderung wird die Planung in Gebiet B an die tatsächliche ackerbauliche Nutzung angepasst. Erhebliche Umweltauswirkungen entstehen daher nicht.

Die durch die in Gebiet A geplante Wohnnutzung auf bisheriger Ackerfläche entstehenden erheblichen negativen Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Boden, Grundwasser, Klima und "Tiere, Pflanzen / biologische Vielfalt" sind mit denen der bislang in Gebiet B geplanten Wohnbaufläche vergleichbar. Die negativen Auswirkungen auf Boden und Grundwasser sind in dem neu für Wohnbaunutzung vorgesehenen Gebiet A auf Grund des höheren Bodenertragspotentials und der Lage in Zone III eines Trinkwasserschutzgebietes allerdings geringfügig höher zu beurteilen.

Dagegen entstehen durch die geänderte Planung - im Gegensatz zur bisher in Gebiet B geplanten Wohnbaufläche - voraussichtlich keine negativen Umweltauswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter "Mensch und seine Gesundheit" sowie "Kultur- und Sachgüter".

Erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile der in der Nähe liegenden Natura 2000-Gebiete können durch die Planänderung ausgeschlossen werden.

## **A 8 Darlegung der planerischen Erwägungen**

Münzenberg ist als Kleinzentrum im ländlichen Raum ausgewiesen und ein Wohnortstandort mit noch ländlicher Prägung. Neue Bauflächen für Wohnen sollen in erster Linie der Eigenentwicklung dienen. Das Interesse seitens der Einwohner des Stadtteils ihr Eigenheim hier zu errichten ist vorhanden. Seit den 1960er Jahre hat es im Stadtteil Ober-Hörgern keine Bebauung in einem zusammenhängenden Gebiet mehr gegeben und derzeit gibt es keine Flächenreserven für eine Wohnbebauung im Stadtteil Ober-Hörgern. Es sind weder geplante Wohnbauflächen im RPS/RegFNP 2010 dargestellt, noch gibt es nennenswerte Innenentwicklungspotenziale in diesem Stadtteil. Mit dieser Änderung soll dem Stadtteil Ober-Hörgern ermöglicht werden, neue Wohnbauten zu realisieren. Der Stadtteil Münzenberg hingegen verfügt über verhältnismäßig große Flächenreserven (zwei geplante Wohnbauflächen von insgesamt ca. 4 ha), so dass eine Reduzierung um 0,7 ha der östlich des Ortsrandes gelegenen "Wohnbaufläche, geplant" möglich ist. Zudem kann Gebiet A über die Gambacher Straße erschlossen werden.

## **A 9 Gesetzliche Grundlagen**

Baugesetzbuch, Baunutzungsverordnung, Planzeichenverordnung, Hessisches Landesplanungsgesetz und das Gesetz über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main bilden neben weiteren Fachgesetzen in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Beschlussfassung die Rechtsgrundlagen der Planung.

## **B: Umweltbericht**

### **B 1. Einleitung**

#### **B 1.1 Inhalt und wichtigste Ziele der Änderung**

In der Planänderung ist im Stadtteil Ober-Hörgern auf 0,7 ha eine Änderung der bisherigen Darstellung "Vorranggebiet für Landwirtschaft in "Wohnbaufläche, geplant" vorgesehen (Gebiet A). Diese Nutzungsänderung soll zur Deckung des Eigenbedarfs der Stadt Münzenberg dienen.

Zum Flächenausgleich soll im Stadtteil Münzenberg ein Teil der dort geplanten Wohnbaufläche im Umfang von 0,7 ha zurückgenommen und künftig als "Vorranggebiet für Landwirtschaft" dargestellt werden (Gebiet B).

#### **B 1.2 Umweltschutzziele der Fachgesetze und Fachpläne**

Die folgenden Ziele von Fachgesetzen und Fachplänen sind zu beachten:

**BauGB § 1 Abs. 5, BauGB § 1 Abs. 6, BauGB § 1a, BNatSchG § 1 Abs. 1 + 5, BBodSchG § 1, WHG § 6 Abs. 1 Nr. 4, BImSchG § 1, HDSchG § 1**

Sie lauten:

**BauGB:** Baugesetzbuch

##### **§ 1 Abs. 5**

Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

**BauGB:** Baugesetzbuch

##### **§ 1 Abs. 6**

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung,...
5. die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes,...
7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere
  - a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
  - b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
  - c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
  - d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
  - e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,

- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d.

#### **BauGB:** Baugesetzbuch

##### **§ 1a Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz**

(1) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die nachfolgenden Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden.

(2) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.

#### **BNatSchG:** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ergeben sich aus § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542). Sie lauten auszugsweise:

"(1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz). (5) Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. ..."

#### **BBodSchG:** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten

##### **§ 1 Zweck und Grundsätze des Gesetzes**

Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

**WHG:** Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) - Wasserhaushaltsgesetz

**§ 6 Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung**

(1) Nr. 4: Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel, bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten oder zu schaffen.

**BImSchG:** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge  
(Bundes- Immissionsschutzgesetz)

**§ 1 Zweck des Gesetzes**

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

**HDSchG:** Hessisches Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler

**§ 1 Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege**

(1) Es ist Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Kulturdenkmäler als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und Entwicklung nach Maßgabe dieses Gesetzes zu schützen und zu erhalten sowie darauf hinzuwirken, dass sie in die städtebauliche Entwicklung, Raumordnung und Landschaftspflege einbezogen werden.

## **B 2. Umweltauswirkungen der Änderung**

### **B 2.1 Bestandsaufnahme**

Sowohl Gebiet A als auch Gebiet B werden ackerbaulich genutzt.

Folgende schutzgutbezogenen Umweltbelange sind relevant:

#### Boden und Fläche

- In beiden Gebieten befinden sich naturnahe, unversiegelte Böden.
- Gebiet A ist geprägt durch Parabraunerden aus Lösslehm über Löss. Der Boden verfügt über ein sehr hohes Ertragspotenzial, hohe Wasserspeicher- und Nitratrückhaltevermögen und ein mittleres Biotopentwicklungspotenzial.
- In Gebiet B herrschen Braunerden aus tertiärem Sand oder Kies vor. Hinsichtlich der Bodenfunktionen verfügt die Fläche über ein hohes Ertragspotenzial, mittleres Wasserspeicher- und Nitratrückhaltevermögen sowie ein mittleres Biotopentwicklungspotenzial.
- Hinweise auf Altlasten, Altflächen sind in beiden Gebieten nicht bekannt.

#### Wasser

- Beide Gebiete liegen in Bereichen mit hoher Grundwasserneubildung.
- Gebiet B weist eine hohe Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers auf.
- Bei Gebiet A handelt es sich teilweise, bei Gebiet B nahezu vollständig um potenzielle Überschwemmungsflächen.
- Gebiet A liegt innerhalb der qualitativen Zone I des Heilquellenschutzgebietes WSG-ID 440-088, der quantitativen Zone D des Heilquellenschutzgebietes WSG- ID 440-084 und der Zone III des Wasserschutzgebietes WSG-ID 440-066 (Brunnen I Ober-Hörgern). Die Entfernung zum Brunnen beträgt nur 190 m.
- Gebiet B liegt innerhalb der qualitativen Zone I des Heilquellenschutzgebietes WSG-ID 440-088 und der quantitativen Zone D des Heilquellenschutzgebietes WSG-ID 440-084.

#### Luft und Klima

- Gebiet A liegt nahezu vollständig, Gebiet B zum Teil in einem Bereich hoher Wärmebelastung.
- Beide Gebiete haben eine hohe Relevanz für den Kaltlufthaushalt.

#### Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Sowohl Gebiet A als auch Gebiet B stellen sich als Intensiväcker dar, welche hinsichtlich ihrer Habitatfunktionen als von untergeordneter Bedeutung zu beurteilen sind. Kleinstrukturen sind nicht vorhanden.
- In den Wirkzonen beider Gebiete gibt es Hinweise auf das Vorkommen von Offenlandvogelarten (Bekassine, Wachtelkönig, Wiesenralle). Potenziell ist in beiden Gebieten auch mit Brutrevieren von Rebhuhn und Feldlerche zu rechnen. Von einem Vorkommen weiterer besonders oder streng geschützter Arten ist nicht auszugehen. Aktuelle faunistische Untersuchungen liegen für das maßgebliche Gebiet A noch nicht vor. Diese sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vorzunehmen.
- Beide Gebiete liegen innerhalb des 1000m-Puffers um das Vogelschutzgebiet Wetterau (5519-401) und das FFH-Gebiet "Salzwiesen von Münzenberg" (5518-301).

#### Mensch und seine Gesundheit / Bevölkerung

- Gebiet B ist durch Straßenverkehrslärm in Höhe von 60-65 dB beeinträchtigt.
- Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung müssen mögliche CO<sub>2</sub>-Ausgasung, welche durch Aushubarbeiten im Gebiet A entstehen können, berücksichtigt werden.

#### Landschaft

- Beide Gebiete sind auf Grund der ackerbaulichen Nutzung in Ortsrandlage und der vergleichsweise geringen Flächengrößen von geringer Bedeutung für das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholung.

#### Kultur- und Sachgüter

- In Gebiet A liegen randlich archäologische Fundstellen.
- In Gebiet B befindet sich ein kulturhistorisch bedeutsames Bodendenkmal einer vorgeschichtlichen Siedlung.

### **B 2.2 Prognose und Bewertung**

#### **Auswirkungen der bisherigen Planung**

Durch die bisherige Planung würden sich in Gebiet B voraussichtlich erhebliche negative Umweltauswirkungen durch die dauerhafte Versiegelung und Bebauung von bislang unversiegelten, ackerbaulich genutzten Flächen mit hohem Ertragspotenzial bezogen auf die Schutzgüter Boden, Grundwasser (Einschränkung der Grundwasserneubildung) und Klima (Einschränkung der Kaltluftbildung) ergeben.

Darüber hinaus könnte die bisherige Planung durch den dauerhaften Lebensraumverlust ggf. zu erheblichen Beeinträchtigungen von acker- bzw. offenlandgebundenen Tier- und Pflanzenarten führen.

Bezogen auf das Schutzgut "Mensch und seine Gesundheit" würde die bestehende Vorbelastung durch Straßenverkehrslärm negative Umweltauswirkungen verursachen.

Im Hinblick auf das vorhandene Bodendenkmal ist darüber hinaus mit erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kulturgut zu rechnen.

In Gebiet A entspricht die bisherige Planung der tatsächlichen Nutzung, so dass hier keine Umweltauswirkungen entstehen würden.

## **Auswirkungen der Planänderung**

Durch die Planänderung wird die Planung in Gebiet B an die tatsächliche ackerbauliche Nutzung angepasst. Erhebliche Umweltauswirkungen entstehen daher nicht.

In Gebiet A werden voraussichtlich erhebliche negative Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Boden, Grundwasser, Klima und "Tiere, Pflanzen / biologische Vielfalt" hervorgerufen, die mit denen der bisherigen Planung in Gebiet B grundsätzlich vergleichbar sind (siehe Kap. "Auswirkungen der bisherigen Planung"). Allerdings verfügen die Böden in Gebiet A im Vergleich zu Gebiet B über ein höheres Ertragspotenzial und die Fläche liegt in Zone III eines Wasserschutzgebietes, so dass die negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Grundwasser in Gebiet A etwas höher zu bewerten sind.

Die Schutzverordnung der Trinkwasserschutzgebiete sind im Rahmen der weiteren Planung zu berücksichtigen, so dass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Hinsichtlich der Schutzgüter "Mensch und seine Gesundheit" und Kultur- und Sachgüter sind dagegen in Gebiet A und damit durch die Planänderung insgesamt keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

## **FFH-Verträglichkeitsprüfung**

Gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten zu überprüfen. In den maßgeblichen Gesetzen ist festgelegt, dass Flächennutzungspläne zu den zu prüfenden Projekten bzw. Plänen zählen.

Das Prüfverfahren gliedert sich in drei Stufen: FFH-Prognose oder -Vorprüfung (überschlägige Prüfung), detaillierte Verträglichkeitsprüfung sowie ggf. Ausnahmenprüfung. In der FFH-Prognose erfolgt die überschlägige Bewertung, ob erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura 2000-Gebietes durch die Planung offensichtlich auszuschließen sind.

Im Scoping-Verfahren zum RPS/RegFNP 2010 wurde festgelegt, dass geplante Bauflächen innerhalb eines 1000 m-Radius um Natura 2000-Gebiete einer FFH-Prognose zu unterziehen sind, geplante Grünflächen (bis auf Sport) in einem 200 m-Radius.

Die vorliegende Planung liegt innerhalb des 1000 m-Radius sowohl eines FFH-Gebietes als auch eines Vogelschutzgebietes, somit sind FFH-Prognosen zu erstellen. Die Prognosen kamen zum Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile von Natura 2000-Gebieten durch die Planung ausgeschlossen werden können (siehe Angaben in den Formblättern zur FFH-Prognose im Anhang).

### **B 2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich**

Die durch die Planung in Gebiet A zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Grundwasser, Klima sowie "Tiere, Pflanzen / biologische Vielfalt" sind durch entsprechende Festsetzungen und Maßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung auszugleichen oder zu minimieren. Dazu zählen:

- Festsetzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzung sowie Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigem Bewuchs
- Begrünung der Grundstücksfreiflächen und Straßen
- Fassaden- und Dachbegrünungen

Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens und seiner natürlichen Funktionen sind gemäß Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes zu kompensieren. Die konkrete Planung und Durchführung der Kompensationsmaßnahmen selbst ist im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung zu leisten. Dafür geeignet sind insbesondere Böden mit geringem Funktionserfüllungsgrad, wobei zwischen Eingriff und Ausgleich kein räumlicher Zu-

sammenhang bestehen muss. Zu den bevorzugten Maßnahmen zählen z.B. Entsiegelung, Rekultivierung von Abbaustätten, Altablagerungen usw., Abtrag von Aufschüttungen, Verfüllungen usw., Schadstoffbeseitigung, Bodenreinigung, Oberbodenauftrag, Bodenlockerung, erosionsmindernde Maßnahmen, Wiedervernässung ehemals nasser oder feuchter Standorte oder Aufwertung ackerbaulich bewirtschafteter Fläche durch Extensivierung. (s. *Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2011): Bodenschutz in der Bauleitplanung - Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen*)

Weiterhin sollen folgende Maßnahmen des Boden- und Grundwasserschutzes erfolgen:

- Minimierung der Versiegelung
- Festsetzungen zur Wasserdurchlässigkeit von Grundstücksteilen und Einsatz wasserdurchlässiger Baustoffe oder entsprechender Bauverfahren.
- Baulich temporär genutzte Bodenflächen sollten wiederhergestellt werden.

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hessenArchäologie oder der Unteren Denkmalschutzbehörde des Wetteraukreises unverzüglich anzuzeigen.

Für den besonderen Artenschutz sind ggf. artenschutzrechtliche Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchzuführen.

Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bevorzugt entweder auf der Baufläche selbst oder auf den nahegelegenen Flächen des regionalen Biotopverbundsystems (ökologisch bedeutsame Flächennutzung) festzusetzen.

## **B 2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Eine Umweltprüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten wurde nicht durchgeführt, da im Stadtteil Ober-Hörgern keine sinnvollen Alternativflächen zur Verfügung standen.

## **B 3. Zusätzliche Angaben**

### **B 3.1 Prüfverfahren**

Das verwendete Prüfverfahren ist in Umfang, Detaillierungsgrad und Methodik identisch mit den in Kapitel 3.1 des Umweltberichtes zum RPS/RegFNP 2010 beschriebenen Prüfverfahren. Zur Anwendung kommen insbesondere die darin beschriebenen Teilverfahren zur Prüfung von Einzelflächen (Einzelprüfung) und zur Prognose der Natura 2000-Verträglichkeit. Dabei sind keine Probleme mit technischen Verwaltungsvorschriften (z.B. TA Lärm, TA Luft) oder anerkannten Regelwerken der Technik (z.B. DIN 18005 Teil I, Schallschutz im Städtebau) aufgetreten.

Für die Einzelprüfung wurde ein auf dem Programm ArcMap (GIS) beruhendes Abfrage-, Dokumentations- und Erstbewertungsinstrumentarium entwickelt, mit dem alle relevanten Umweltbelange ermittelt und in die weiter eingrenzende, verbal-argumentative Bewertung eingebracht werden können. Die Einzelprüfung bezieht sich auf geplante Einzelvorhaben bzw. auf die geplante Änderung des RPS/RegFNP 2010.

Insgesamt werden die Auswirkungen der Planung auf sieben verschiedene Schutzgüter (Gesundheit des Menschen/Bevölkerung, Tiere und Pflanzen/Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter) sowie Wechselwirkungen und 42 meist gebietsbezogene Umweltthemen untersucht. Hierzu zählen sowohl Gebiete hoher Umweltqualität, die negativ oder positiv beeinflusst werden können, als auch Vorbelastun-

gen, die die Planung selbst beeinträchtigen können. Ein Teil dieser Umweltthemen ist zusätzlich mit starken rechtlichen Bindungen belegt, die sich für bestimmte Planungen als Restriktion erweisen können. Für einzelne Umweltthemen wurden darüber hinaus so genannte „Erheblichkeitsschwellen“ definiert, bei deren Überschreiten mit voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

Die Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit wird auf die erste Verfahrensstufe, die Prognose, begrenzt. In der Prognose erfolgt eine überschlägige Bewertung, ob erhebliche Beeinträchtigungen der Entwicklungs- und Erhaltungsziele eines Natura-2000 Gebietes oder seiner maßgeblichen Bestandteile durch die Planung offensichtlich auszuschließen sind. Die Prognose ist auf die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ausgerichtet. Diese gibt nur die Grundzüge der angestrebten Bodennutzung wieder. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist eine weitere Prognose anhand der dann konkretisierten Planungsziele durchzuführen.

### **B 3.2 Geplante Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)**

Das Konzept zum Monitoring ist Bestandteil des Umweltberichtes des RPS/RegFNP 2010. Die Bauämter der Gemeinden werden gebeten, jährlich zu der Umsetzung der RPS/RegFNP-Änderung, insbesondere bei wesentlichen Abweichungen zur Beschlusslage oder erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu berichten. Der Regionalverband FrankfurtRheinMain behält sich vor, fallweise aufgrund solcher Berichte die betroffenen Träger öffentlicher Belange anzuhören.

### **B 3.3 Zusammenfassung**

In der Planänderung ist in dem ackerbaulich genutzten Gebiet A auf 0,7 ha eine Änderung der bisherigen Darstellung "Vorranggebiet für Landwirtschaft in "Wohnbaufläche, geplant" vorgesehen. Zum Flächenausgleich soll in dem aktuell ebenfalls ackerbaulich genutzten Gebiet B die bisherige Darstellung "Wohnbaufläche, geplant" im Umfang von 0,7 ha in "Vorranggebiet für Landwirtschaft" geändert werden.

Insgesamt betrachtet entstehen durch die Planänderung voraussichtlich keine zusätzlichen negativen Umweltauswirkungen.

Die durch die in Gebiet A geplante Wohnnutzung auf bisheriger Ackerfläche entstehenden erheblichen negativen Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Boden, Grundwasser, Klima und "Tiere, Pflanzen / biologische Vielfalt" sind mit denen der bislang in Gebiet B geplanten Wohnbaufläche vergleichbar. Die negativen Auswirkungen auf Boden und Grundwasser sind in dem neu für Wohnbaunutzung vorgesehenen Gebiet A auf Grund des höheren Bodenertragspotentials und der Lage in Zone III eines Trinkwasserschutzgebietes allerdings geringfügig höher zu beurteilen.

Dagegen entstehen durch die geänderte Planung - im Gegensatz zur bisher in Gebiet B geplanten Wohnbaufläche - voraussichtlich keine negativen Umweltauswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter "Mensch und seine Gesundheit" sowie "Kultur- und Sachgüter".

Erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile der in der Nähe liegenden Natura 2000-Gebiete können durch die Planänderung ausgeschlossen werden.

### **B 3.4 Datenblatt PlanUP**

Die Datenblätter bilden die Datengrundlage für den vorliegenden Umweltbericht und können beim Regionalverband FrankfurtRheinMain eingesehen werden.

## Formblatt zur FFH-Prognose

nach § 34 Abs 1 BNatSchG

<b>Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet)</b>
<b>Nr.: 5518-301 Salzwiesen von Münzenberg</b>

Regionalverband  
FrankfurtRheinMain

### 1. Anlass und Aufgabenstellung

Vorprüfung einer möglichen Beeinträchtigung durch die Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010

### 2. Beschreibung der Planung

#### 2.1 Art und Umfang der Planung

Art der Planung:	Wohnbaufläche, geplant	Nr.:	MUEN003
Kommune(n):	Münzenberg	Fläche [ha]:	0,7

#### 2.2 Wirkfaktoren, die von der Planung ausgehen können

1-1 Überbauung /Versiegelung

2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen

3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes

5-1 Akustische Reize (Schall)

5-2 Bewegung / Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)

5-3 Licht (auch: Anlockung)

6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebst. u. Sedimente)

### 3. Kumulative Wirkungen mit folgenden Planungen

Nr. / Art der Planung:

### 4. Beschreibung des Natura 2000-Gebietes

Quelle:	Standarddatenbogen / Natura 2000-Verordnung		
Fläche [ha]:	64,2	Anzahl der Teilflächen:	1
Kurzcharakteristik:	binnenländische Salzstellen im Verbund mit Feuchtwiesen des Calthion, z.T. auch Magerrasen, Rast- und Brutplatz für Vögel		
Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I FFH-RL	und deren Erhaltungsziele:		
1340* Salzwiesen im Binnenland	Erhaltung des Wasserhaushalts sowie des Offenlandcharakters der Standorte ;Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung		
3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	Erhaltung der biotopprägenden Gewässerqualität ;Erhaltung der für den Lebensraumtyp charakteristischen Gewässervegetation und der Verlandungszonen		
6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)	Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte ;Erhaltung einer bestandserhaltenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung		
6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	Erhaltung des Offenlandcharakters und eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushalts ;Erhaltung eines typischen Wasserhaushalts ;Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert		
91E0*Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen		
Arten nach Anhang II FFH-RL	und deren Erhaltungsziele:		

## Formblatt zur FFH-Prognose

nach § 34 Abs 1 BNatSchG

Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet)

Nr.: 5518-301 Salzwiesen von Münzenberg

Regionalverband  
FrankfurtRheinMa

5. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele 5.1

Auswirkungen mit Bezug zur Fläche

Gebietsverkleinerung: 0 [ha] kleinster Abstand: ca. 810 m

5.2 Einschätzung, ob erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können

Durch die Planung findet keine direkte Flächeninanspruchnahme im FFH-Gebiet statt.

Zwischen der Planfläche und dem FFH-Gebiet liegt die Ortslage von Ober-Hörgern.

Negative Veränderungen der Standortverhältnisse durch Stoffeinträge sind durch die Planung nicht zu erwarten.

Sonstige indirekte abiotische Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebiets können ausgeschlossen werden.

6. Ergebnis

FFH-VP erforderlich

FFH-VP nicht erforderlich X

## Formblatt zur FFH-Prognose

nach § 34 Abs 1 BNatSchG

Europäisches Vogelschutzgebiet

Nr.: 5519-401 Wetterau

Regionalverband  
FrankfurtRheinMain<sup>r-1</sup>

### 1. Anlass und Aufgabenstellung

Vorprüfung einer möglichen Beeinträchtigung durch die Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010

### 2. Beschreibung der Planung

#### 2.1 Art und Umfang der Planung

Art der Planung:	Wohnbaufläche, geplant	Nr.:	MUEN003
Kommune(n):	Münzenberg	Fläche [ha]:	0,7

#### 2.2 Wirkfaktoren, die von der Planung ausgehen können

1-1 Überbauung /Versiegelung

2-1 Direkte Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen

3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes

5-1 Akustische Reize (Schall)

5-2 Bewegung / Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)

5-3 Licht (auch: Anlockung)

6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebst. u. Sedimente)

### 3. Kumulative Wirkungen mit folgenden Planungen

Nr. / Art der Planung:

### 4. Beschreibung des Natura 2000-Gebietes

Quelle:	Standarddatenbogen / Natura 2000-Verordnung		
Fläche [ha]:	6044,8	Anzahl der Teilflächen:	13
Kurzcharakteristik:	Großer, naturnaher Auenbereich mit Frisch- u. Feuchtwiesen, periodisch trockenfall. Flussmulden, Nassbrachen, Röhrichte, Großseggenriedern, Stillgewässern, langsam fließenden Flüssen u. Bächen. Als Rastgebiete großräumige, intensiv bewirtschaftete Ackerfluren.		
Brutvogelarten nach Anhang I VSRL	und deren Erhaltungsziele:		
Kleines Sumpfbuhn (Porzana parva)	Erhaltung von großen Schilfröhrichten mit ausgeprägter Knickschicht und tiefer im Wasser stehenden Verlandungsgesellschaften		
Tüpfelsumpfbuhn (Porzana porzana)	Erhaltung schilfreicher Flachgewässer; Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation sowie von direkt angrenzendem teilweise nährstoffarmem Grünland, dessen Bewirtschaftung vorrangig mit Weidetieren sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert		
Wachtelkönig (Crex crex)	Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Nahrungshabitaten ;Erhaltung zumindest naturnaher großflächiger Auenbereiche mit natürlichem Überschwemmungsregime, hochwüchsigen Wiesen und Weiden mit halboffenen Strukturen (Auwaldreste, Weidengebüsche, Baumreihen, Hecken und Staudensäume sowie Einzelgehölze), auentypischen Gräben, Flutgerinnen und Restwassermulden sowie eingestreuten Ruderal- und Brachestandorten ;Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoelaushalt ;Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in landwirtschaftlich genutzten Bereichen		
Schwarzspecht (Dryocopus martius)	Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholzanzwärmern, Totholz und Höhlenbäumen; Erhaltung von Ameisenlebensräumen im Wald mit Lichtungen, lichten Waldstrukturen und Schneisen		

## Formblatt zur FFH-Prognose

nach § 34 Abs.1 BNatSchG

Europäisches Vogelschutzgebiet

Nr.: 5519-401 Wetterau

Regionalverband  
FrankfurtRheinMa

Temminckstrandläufer ( <i>Calidris temminckii</i> )	Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten ;Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt ;Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammhängen ;Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und Verlandungszonen, Röhrichtern und Rieden und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation ;Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Sandregenpfeifer ( <i>Charadrius hiaticula</i> )	Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammhängen ;Erhaltung zumindest störungsarmer Habitate
Hohltaube ( <i>Columba oenas</i> )	Erhaltung von großflächigen Laub- und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Höhlenbäumen
Kormoran ( <i>Phalacrocorax carbo</i> )	Erhaltung von natürlichen Fischvorkommen
Haubentaucher ( <i>Podiceps cristatus</i> )	Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit ;Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität ;Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten ;Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Überwinterungshabitate insbesondere in fischereilich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Dunkler Wasserläufer ( <i>Tringa erythropus</i> )	Erhaltung von Rastgebieten mit hohen Grundwasserständen ;Erhaltung von Grünlandhabitaten durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer artgerechten Bewirtschaftung ;Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammhängen ;Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in landwirtschaftlich, fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges und in den Wintermonaten
Grünschenkel ( <i>Tringa nebularia</i> )	Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammhängen ;Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandhängen im Rahmen einer naturnahen Dynamik ;Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Waldwasserläufer ( <i>Tringa ochropus</i> )	Erhaltung von naturnahen Auwäldern, Gewässern und Feuchtgebieten ;Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammhängen ;Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate
Rotschenkel ( <i>Tringa totanus</i> )	Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten ;Erhaltung von Niedermooren sowie von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert
Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> )	Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten ;Erhaltung von großräumigen Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt ;Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten ;Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Fortpflanzungszeit
Rothalstaucher ( <i>Podiceps griseigena</i> )	Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation ;Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität ;Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Nahrungs- und Rasthabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Zwergschnepfe ( <i>Lymnocyptes minimus</i> )	Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten ;Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten

08.12.2015

S. 10/11

## Formblatt zur FFH-Prognose

nach § 34 Abs 1 BNatSchG

Europäisches Vogelschutzgebiet

Nr.: 5519-401 Wetterau

Regionalverband:  
FrankfurtRheinMa

Schwarzmilan ( <i>Milvus migrans</i> )	Erhaltung von naturnahen und strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern und Auwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Horstbäumen in einem zumindest störungsarmen Umfeld während der Fortpflanzungszeit
Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> )	Erhaltung von naturnahen strukturreichen Laub- und Laubmischwaldbeständen mit Altholz und Totholz ;Erhaltung von Horstbäumen insbesondere an Waldrändern, einschließlich eines während der Fortpflanzungszeit störungsarmen Umfeldes ;Erhaltung einer weiträumig offenen Agarlandschaft mit ihren naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
Zug- und Rastvogelarten nach Anhang I VSRL	und deren Erhaltungsziele:
Zwergschwan ( <i>Cygnus columbianus</i> )	Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten ;Erhaltung von großräumigen Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffaushalt ;Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in jagdlich genutzten Bereichen
Singschwan ( <i>Cygnus cygnus</i> )	Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten ;Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt ;Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten ;Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in jagdlich genutzten Bereichen
Silberreiher ( <i>Egretta alba</i> )	Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten ;Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Seidenreiher ( <i>Egretta garzetta</i> )	Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten ;Erhaltung störungsfreier oder störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Merlin ( <i>Falco columbarius</i> )	Erhaltung von Rastgebieten in weiträumigen Agarlandschaften
Prachtaucher ( <i>Gavia arctica</i> )	Erhaltung von naturnahen Bereichen an Großgewässern ;Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität ;Erhaltung von Pufferzonen gegenüber intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen ;Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Rastperiode
Eistaucher ( <i>Gavia immer</i> )	Erhaltung zumindest naturnaher Rasthabitate an Großgewässern mit einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasser- und Gewässerqualität ;Erhaltung eines für die Gewässerhabitate günstigen Nährstoff aushaltes durch Rückhaltung von Nähr- und Schadstoffeinträgen ;Erhaltung zumindest störungsarmer Habitate zur Zeit des Vogelzuges und in den Wintermonaten
Sternaucher ( <i>Gavia stellata</i> )	Erhaltung von zumindest naturnahen Bereichen an Großgewässern ;Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität ;Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen ;Erhaltung zumindest störungsarmer Gewässer zur Zeit des Vogelzuges und im Winter
Kranich ( <i>Grus grus</i> )	Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rastgebieten ;Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffaushalt ;Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges
Seeadler ( <i>Haliaeetus albicilla</i> )	Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, landwirtschaftlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Stelzenläufer ( <i>Himantopus himantopus</i> )	Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser-und Ufervegetation

08.12.2015

S. 3/11

## Formblatt zur FFH-Prognose

nach § 34 Abs 1 BNatSchG



Europäisches Vogelschutzgebiet	
Nr.: 5519-401 Wetterau	
Schwarzkopfmöwe ( <i>Larus melanocephalus</i> )	Erhaltung von zumindest naturnahen Bereichen an Großgewässern
Pfuhlschnepfe ( <i>Limosa lapponica</i> )	Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen ;Erhaltung von Stillgewässern mit vegetationsarmen Flachufem ;Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate
Purpurreiher ( <i>Ardea purpurea</i> )	Erhaltung von Schilfröhrichten
Sumpfohreule ( <i>Asio flammeus</i> )	Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten ;Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
Moorente ( <i>Aythya nyroca</i> )	Erhaltung von schilfreichen Flachgewässern ;Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen ;Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer
Rohrdommel ( <i>Botaurus stellaris</i> )	Erhaltung von Stillgewässern und Feuchtgebieten mit großflächigen Verlandungszonen, Röhrichten und Rieden ;Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten
Nonnengans ( <i>Branta leucopsis</i> )	Erhaltung von großräumigen Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt ;Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in jagdlich genutzten Bereichen
Mornellregenpfeifer ( <i>Charadrius morinellus</i> )	Erhaltung von Rastgebieten in weiträumigen Agrarlandschaften ;Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Rastperiode
Weißbartseeschwalbe ( <i>Chlidonias hybridus</i> )	Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
Weißflügelseeschwalbe ( <i>Chlidonias leucopterus</i> )	Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
Trauerseeschwalbe ( <i>Chlidonias niger</i> )	Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
Schwarzstorch ( <i>Ciconia nigra</i> )	Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt ;Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
Kornweihe ( <i>Circus cyaneus</i> )	Erhaltung von Rastgebieten mit zumindest störungsarmen Schlafplätzen in weiträumigen Agrarlandschaften
Fischadler ( <i>Pandion haliaetus</i> )	Erhaltung nahrungsreicher und gleichzeitig zumindest störungsarmer Rastgewässer in den Rastperioden
Odinshühnchen ( <i>Phalaropus lobatus</i> )	Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen ;Erhaltung von Stillgewässern mit vegetationsarmen Flachufem im Rahmen einer naturnahen Dynamik ;Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer während der Rastperiode
Kampfläufer ( <i>Philomachus pugnax</i> )	Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rastgebieten ;Erhaltung strukturreicher Grünlandhabitats mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt ;Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten ;Erhaltung störungsfreier Rastgebiete
Goldregenpfeifer ( <i>Pluvialis apricaria</i> )	Erhaltung von großräumigen Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt ;Erhaltung von Rastgebieten in weiträumigen Agrarlandschaften ;Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete
Ohrentaucher ( <i>Podiceps auritus</i> )	Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer während der Rastperiode
Raubseeschwalbe ( <i>Sterna caspia</i> )	Erhaltung von zumindest naturnahen Bereichen an Großgewässern

## Formblatt zur FFH-Prognose

nach § 34 Abs 1 BNatSchG

Europäisches Vogelschutzgebiet

Nr.: 5519-401 Wetterau

Regionalverband:<sup>3</sup>  
FrankfurtRheinMa

Flußseeschwalbe ( <i>Sterna hirundo</i> )	Erhaltung von zumindest naturnahen Bereichen an Großgewässern ;Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen ;Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
Küstenseeschwalbe ( <i>Sterna paradisaea</i> )	Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern ;Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer
Bruchwasserläufer ( <i>Tringa glareola</i> )	Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen ;Erhaltung von Stillgewässern mit vegetationsarmen Flachufern ;Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitats
Säbelschnäbler ( <i>Recurvirostra avosetta</i> )	Erhaltung von Stillgewässern mit vegetationsarmen Flachufern
Zwergsäger ( <i>Mergus albellus</i> )	Erhaltung von zumindest störungsarmen Bereichen an größeren Rastgewässern zur Zeit des Vogelzuges und im Winter ;Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
Nachtreiher ( <i>Nycticorax nycticorax</i> )	Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen ;Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitats
Brutvogelarten nach Art. 4 (2) VSRL	und deren Erhaltungsziele:
Schwarzhalstaucher ( <i>Podiceps nigricollis</i> )	Erhaltung von größeren Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation ;Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität ;bei sekundärer Ausprägung größerer Habitats Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot bietet
Zwergtaucher ( <i>Tachybaptus ruficollis</i> )	Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation ;Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit ;Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasser- und Gewässerqualität ;bei sekundärer Ausprägung der Habitats Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot bietet ;Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen ;Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitats, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Wasserralle ( <i>Rallus aquaticus</i> )	Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten ;Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation sowie von direkt angrenzendem teilweise nährstoffarmem Grünland, dessen Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert ;Erhaltung von Röhrichten und Seggenriedern mit einem großflächig seichtem Wasserstand
Wachtel ( <i>Coturnix coturnix</i> )	Erhaltung weiträumiger offener Agrarlandschaften mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen ;Erhaltung großräumiger Grünlandhabitats
Grauhammer ( <i>Emberiza calandra</i> )	Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit ihren naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
Bekassine ( <i>Gallinago gallinago</i> )	Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Rasthabitats ;Erhaltung von Grünlandhabitats durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer artgerechten Bewirtschaftung ;Erhaltung von zumindest störungsarmen Brut-, Nahrungs- und Rasthabitats ;Erhaltung des Offenlandcharakters

## Formblatt zur FFH-Prognose

nach § 34 Abs 1 BNatSchG

Europäisches Vogelschutzgebiet

Nr.: 5519-401 Wetterau

Regionalverband  
FrankfurtRheinMa

Uferschnepfe ( <i>Limosa limosa</i> )	Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten ;Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt ;Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitats, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Schlagschwirl ( <i>Locustella fluviatilis</i> )	Erhaltung von Nassstaudenfluren
Drosselrohrsänger ( <i>Acrocephalus arundinaceus</i> )	Erhaltung ausgedehnter Schilfröhrichte ;Erhaltung eines für die Gewässerhabitate günstigen Nährstoffhaushaltes
Schilfrohrsänger ( <i>Acrocephalus schoenobaenus</i> )	Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen ;Erhaltung von Schilfröhrichten und Weichholzwäldern ;Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
Spießente ( <i>Anas acuta</i> )	Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation ;Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitats, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Löffelente ( <i>Anas clypeata</i> )	Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation ;Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitats, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Krickente ( <i>Anas crecca</i> )	Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation ;Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitats, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Knäkente ( <i>Anas querquedula</i> )	Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation ;Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen ;Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitats, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Schnatterente ( <i>Anas strepera</i> )	Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
Graugans ( <i>Anser anser</i> )	Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten unter besonderer Berücksichtigung der als Schlafplätze genutzten Bereiche ;Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitats, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Wiesenpieper ( <i>Anthus pratensis</i> )	Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Brut- und Nahrungshabitats ;Erhaltung von Grünlandhabitats mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
Graureiher ( <i>Ardea cinerea</i> )	Erhaltung der Brutkolonien ;Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitats, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Tafelente ( <i>Aythya ferina</i> )	Erhaltung von zumindest naturnahen Stillgewässern ;Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitats, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Reiherente ( <i>Aythya fuligula</i> )	Erhaltung von Stillgewässern mit Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation ;bei sekundärer Ausprägung der Habitats Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot gewährleistet ;Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitats, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

## Formblatt zur FFH-Prognose

nach § 34 Abs 1 BNatSchG

Europäisches Vogelschutzgebiet

Nr.: 5519-401 Wetterau

Regionalverband:  
FrankfurtRheinMa

Flußregenpfeifer ( <i>Charadrius dubius</i> )	Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen ;Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandbänken sowie offenen Rohböden und Flachgewässern an Sekundärstandorten wie z.B. Abbaugeländen im Rahmen einer naturnahen Dynamik ;Erhaltung störungsarmer Brutplätze insbesondere auch an Sekundärstandorten in Abbaubereichen während und nach der Betriebsphase
Steinschmätzer ( <i>Oenanthe oenanthe</i> )	Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt ;Erhaltung von trockenen Ödland-, Heide- und Brachflächen ;Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen ;Erhaltung von offenen Rohböden im Abbaugelände
Haubentaucher ( <i>Podiceps cristatus</i> )	Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit ;Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität ;Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten ;Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Überwinterungshabitats insbesondere in fischereilich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Schwarzkehlchen ( <i>Saxicola torquata</i> )	Erhaltung der strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen ;Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> )	Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut-, Rast- und Nahrungshabitats ;Erhaltung von großräumigen Grünlandhabitats mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt ;Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten ;Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitats, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Fortpflanzungszeit
Rothalstaucher ( <i>Podiceps griseigena</i> )	Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation ;Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität ;Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Nahrungs- und Rasthabitats, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Beutelmeise ( <i>Remiz pendulinus</i> )	Erhaltung von Weichholzlauen und Schilfröhrichten ;Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitats, insbesondere in erheblich fischereilich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Brutzeit
Uferschwalbe ( <i>Riparia riparia</i> )	Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen ;in Sekundärhabitats wie Abbauflächen Erhaltung von Bruthabitats durch betriebliche Rücksichtnahmen beim Abbaubetrieb ;Erhaltung zumindest störungsarmer Brutgebiete
Braunkehlchen ( <i>Saxicola rubetra</i> )	Erhaltung großräumiger, strukturreicher Grünlandhabitats durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer artgerechten Bewirtschaftung ;Erhaltung strukturierter Brut- und Nahrungshabitats mit Wiesen, Weiden, Brachen, ruderalisiertem Grünland sowie mit Gräben, Wegen und Ansitzwarten (Zaunpfähle, Hochstauden)
Rohrschwirl ( <i>Locustella luscinioides</i> )	Erhaltung von Schilfröhrichten ;Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen durch Pufferzonen
Großer Brachvogel ( <i>Numenius arquata</i> )	Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Brut- und Rastgebieten ;Erhaltung von großräumigen Grünlandhabitats und einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert ;Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitats, insbesondere in landwirtschaftlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Zug- und Rastvogelarten nach Art. 4 (2) VSRL	und deren Erhaltungsziele:

## Formblatt zur FFH-Prognose

nach § 34 Abs 1 BNatSchG

Europäisches Vogelschutzgebiet

Nr.: 5519-401 Wetterau

Regionalverband  
FrankfurtRheinMain

Schwarzhalstaucher ( <i>Podiceps nigricollis</i> )	Erhaltung von größeren Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation ;Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität ;bei sekundärer Ausprägung größerer Habitats Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot bietet
Zwergtaucher ( <i>Tachybaptus ruficollis</i> )	Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation ;Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit ;Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasser- und Gewässerqualität ;bei sekundärer Ausprägung der Habitats Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot bietet ;Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen ;Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitats, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Baumfalke ( <i>Falco subbuteo</i> )	Erhaltung strukturreicher Waldbestände mit Altholz, Totholz sowie Pioniergehölzen ;Erhaltung strukturreicher, großlibellenreicher Gewässer und Feuchtgebiete in der Nähe der Bruthabitats
Bekassine ( <i>Gallinago gallinago</i> )	Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Rasthabitats ;Erhaltung von Grünlandhabitats durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer artgerechten Bewirtschaftung ;Erhaltung von zumindest störungsarmen Brut-, Nahrungs- und Rasthabitats ;Erhaltung des Offenlandcharakters
Raubwürger ( <i>Lanius excubitor</i> )	Erhaltung von naturnahen, gestuften Waldrändern ;Erhaltung großflächiger, nährstoffarmer Grünlandhabitats und Magerrasenflächen, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert ;Erhaltung einer strukturreichen, kleinparzelligen Agrarlandschaft mit naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen ;Erhaltung von trockenen Ödland-, Heide- und Brachflächen mit den eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen
Uferschnepfe ( <i>Limosa limosa</i> )	Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Brut-, Rast- und Nahrungshabitats ;Erhaltung von Grünlandhabitats mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt ;Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitats, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Flußuferläufer ( <i>Actitis hypoleucos</i> )	Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbanken
Spießente ( <i>Anas acuta</i> )	Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation ;Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitats, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Löffelente ( <i>Anas clypeata</i> )	Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation ;Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitats, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Krickente ( <i>Anas crecca</i> )	Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation ;Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitats, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Pfeifente ( <i>Anas penelope</i> )	Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten ;Erhaltung von Grünlandhabitats mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt ;Erhaltung von Stillgewässern mit ausreichend breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation ;Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

## Formblatt zur FFH-Prognose

nach § 34 Abs 1 BNatSchG

Europäisches Vogelschutzgebiet

Nr.: 5519-401 Wetterau

Regionalverband  
FrankfurtRheinMai9n

Knäkente ( <i>Anas querquedula</i> )	Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation ;Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen ;Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Schnatterente ( <i>Anas strepera</i> )	Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
Blässgans ( <i>Anser albifrons</i> )	Erhaltung strukturreicher Gewässer und Feuchtgebiete unter besonderer Berücksichtigung der als Schlafplätze genutzten Bereiche ;Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungsgebiete unter besonderer Berücksichtigung der Tagesruheplätze, insbesondere in landwirtschaftlich und jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges und in den Wintermonaten
Graugans ( <i>Anser anser</i> )	Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten unter besonderer Berücksichtigung der als Schlafplätze genutzten Bereiche ;Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Saatgans ( <i>Anser fabalis</i> )	Erhaltung von Rastgebieten in weiträumigen Agrarlandschaften ;Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen unter besonderer Berücksichtigung der als Schlafplätze genutzten Bereiche ;Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges und im Winter
Tafelente ( <i>Aythya ferina</i> )	Erhaltung von zumindest naturnahen Stillgewässern ;Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Reiherente ( <i>Aythya fuligula</i> )	Erhaltung von Stillgewässern mit Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation ;bei sekundärer Ausprägung der Habitate Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot gewährleistet ;Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Bergente ( <i>Aythya marila</i> )	Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasser- und Gewässerqualität ;Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in landwirtschaftlich und jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges und in den Wintermonaten
Alpenstrandläufer ( <i>Calidris alpina</i> )	Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen ;Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation ;Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandbänken und offenen Schlammflächen ;Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer
Sichelstrandläufer ( <i>Calidris ferruginea</i> )	Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten ;Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen ;Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

## Formblatt zur FFH-Prognose

nach § 34 Abs 1 BNatSchG

Europäisches Vogelschutzgebiet

Nr.: 5519-401 Wetterau

Regionalverband,  
FrankfurtRheinMa

Zwergdommel ( <i>Ixobrychus minutus</i> )	Erhaltung von zumindest naturnahen Feuchtgebieten mit ihren Verlandungszonen, Röhrichten und Rieden ;Erhaltung von ausgedehnten Schilfröhrichten; Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )	Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen ;Erhaltung von Grünlandhabitaten sowie von großflächigen Magerrasenflächen mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung zur Vermeidung von Verbrachung und Verbuschung; Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen ;Erhaltung von naturnahen, gestuften Waldrändern
Eisvogel ( <i>Alcedo atthis</i> )	Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen ;Erhaltung von Ufergehölzen sowie von Steilwänden und Abbruchkanten in Gewässernähe als Bruthabitate; Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität; Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate insbesondere in fischereilich genutzten Bereichen
Brachpieper ( <i>Anthus campestris</i> )	Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen
Sumpfohreule ( <i>Asio flammeus</i> )	Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten; Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
Weißstorch ( <i>Ciconia ciconia</i> )	Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Nahrungshabitaten; Erhaltung großräumiger, teilweise nährstoffarmer Grünlandhabitate mit einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung; Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten und insbesondere von dauerhaften sowie temporären Kleingewässern im Grünland ;Erhaltung von Brutplätzen auf Gebäuden (und Brücken)
Rohrweihe ( <i>Circus aeruginosus</i> )	Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Bruthabitaten ;Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert ;Erhaltung von Schilfröhrichten ;Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Wiesenweihe ( <i>Circus pygargus</i> )	Erhaltung von Bruthabitaten in weiträumigen Agrarlandschaften ;Erhaltung zumindest störungsarmer Brutgebiete, insbesondere in landwirtschaftlich genutzten Bereichen
Wespenbussard ( <i>Pernis apivorus</i> )	Erhaltung von naturnahen strukturreichen Laubwäldern und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Altholz, Totholz, Pioniergehölzen und naturnahen, gestuften Waldrändern ;Erhaltung von Horstbäumen in einem zumindest störungsarmen Umfeld während der Fortpflanzungszeit ;Erhaltung von Bachläufen und Feuchtgebieten im Wald ;Erhaltung großflächiger Magerrasenflächen mit einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung, die eine Verbrachung und Verbuschung verhindert
Mittelspecht ( <i>Dendrocopos medius</i> )	Erhaltung von Laub- und Laubmischwäldern mit Eichen und alten Buchenwäldern mit Alt- und Totholz sowie Höhlenbäumen ;Erhaltung von starkholzreichen Hartholzwäldern und Laubwäldern mit Mittelwaldstrukturen ;Erhaltung von Streuobstwiesen im näheren Umfeld
Grauspecht ( <i>Picus canus</i> )	Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholz, stehendem und liegendem Totholz und Höhlenbäumen im Rahmen einer natürlichen Dynamik ;Erhaltung von strukturreichen, gestuften Waldaußen- und Waldinnenrändern sowie von offenen Lichtungen und Blößen im Rahmen einer natürlichen Dynamik
Blaukehlchen ( <i>Luscinia svecica</i> )	Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik und der damit verbundenen hochstauden- und röhrichtreichen Habitatstrukturen ;Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate



### 3. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Münzenberg, Stadtteile Ober-Hörgern und Münzenberg Gebiet A: "Gambacher Straße" und Gebiet B: "Südlich K 166"

**Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen**

**Stellungnehmer: Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung  
Gruppe: TöB**

**MUEN\_003\_B-01512**

**Dokument vom: 16.08.2016  
Dokument-Nr.: S-03535**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

#### **Stellungnahme:**

Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand derzeit keine Einwände.

Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und —schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand August 2016.

Die gemäß § 18 a LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des „ICAO EUR DOC 015, Third Edition 2015“. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen.

Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.

Weitere Informationen: Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 Luftverkehrsgesetz meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet. Die Dimensionierung der

Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz durch die Flugsicherungsorganisation und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite unter [www.baf.bund.de](http://www.baf.bund.de) eine interaktive Karte der Anlagenschutzbereiche bereit.

#### **Behandlung:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

#### **Begründung:**

Die Hinweise betreffen nicht die Ebene der regionalen Flächennutzungsplanung. Sie sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten.

### 3. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Münzenberg, Stadtteile Ober-Hörgern und Münzenberg Gebiet A: "Gambacher Straße" und Gebiet B: "Südlich K 166"

**Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen**

**Stellungnehmer: hessenARCHÄOLOGIE**  
**Gruppe: TöB**

**MUEN\_003\_B-01513**

**Dokument vom: 19.08.2016**  
**Dokument-Nr.: S-03519**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

#### **Stellungnahme:**

Durch die bekannten Bodendenkmäler im Bereich des Plangebietes B und der nur randlich gelegenen Fundstelle im Bereich A kann der Änderung des Planes von Seiten der hessenARCHÄOLOGIE zugestimmt werden. Folgende Auflagen wurden mit der Kreisarchäologie des Wetteraukreises abgestimmt:  
Im Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplanes B liegen mehrere sowohl vorgeschichtliche, römische (Villa Rustica) als auch frühmittelalterliche Fundstellen. Durch massive Bodeneingriffe würden Kulturdenkmäler im Sinne von § 2 (2) Satz 2 HDSchG (Bodendenkmäler) zerstört werden.  
Aus diesem Grund ist die Nutzung als landwirtschaftliche Fläche zulässig. Tiefgreifende, über die Pflugschicht eingreifende Nutzung (Tiefenlockerung des Bodens, Anlegen von Mieten o.ä.) bedingen einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 7 (1) Satz 2 HDSchG.  
Im Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplanes A liegen randlich archäologische Fundstellen. Gegen den Plan bestehen Seitens unserer Behörde keine generellen Bedenken oder Änderungswünsche. Zur Sicherung von Bodendenkmälern ist ein Hinweis auf § 20 HDSchG wie folgt aufzunehmen: Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

#### **Behandlung:**

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

#### **Begründung:**

Die Hinweise zur Sicherung von Bodendenkmälern sind im Umweltbericht unter Punkt 2.1 und 2.3 aufgeführt.

#### **Änderungsbedarf:**

Texte/Umweltbericht

### 3. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Münzenberg, Stadtteile Ober-Hörgern und Münzenberg Gebiet A: "Gambacher Straße" und Gebiet B: "Südlich K 166"

**Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen**

**Stellungnehmer: Kreisausschuss des Wetteraukreises  
Gruppe: TöB**

**MUEN\_003\_B-01525**

**Dokument vom: 09.09.2016  
Dokument-Nr.: S-03577**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

#### Stellungnahme:

FD 4.2 Landwirtschaft, Ansprechpartnerin: Frau Silvia Bickel

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung oder ähnliches der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können

Rechtsgrundlage: Regionaler Flächennutzungsplan (RegFNP) 2010

Bedenken

1. Zur Umwidmung der bisher vorgesehenen Fläche des Gebietes A mit einer Größe von 0,7 ha in Ober-Hörgern in eine "Wohnbaufläche, geplant" haben wir aus landwirtschaftlicher Sicht Bedenken. Bei dem Gebiet A (0,7 ha zurzeit bewirtschaftete Ackerfläche) handelt es sich nach dem rechtsgültigen RegFNP um ein "Vorranggebiet für Landwirtschaft" mit einer hervorragenden Nutzungseignung für Ackerbau. Die Ackerzahl beträgt 83. Zudem wird durch die Inanspruchnahme des Flurstückes 701 der Flur 01 der bestehende Ackerschlag mit derzeit 2,9 ha ungünstig zerschnitten.

Die Bedenken können zurückgestellt werden, wenn auf die Ausweisung des Flurstückes 701 der Flur 01 verzichtet wird. Dadurch würde der angrenzende Ackerschlag in seinem bisherigen Zuschnitt erhalten bleiben.

2. Zur Umwidmung der bisher vorgesehenen Fläche des Gebietes B mit einer Größe von 0,7 ha in Münzenberg in ein "Vorranggebiet für Landwirtschaft", haben wir aus landwirtschaftlicher Sicht Bedenken. Bei dem Gebiet B (0,7 ha) handelt es nach dem rechtsgültigen RegFNP derzeit um eine "Wohnbaufläche, geplant". Die Fläche wird zurzeit als Acker bewirtschaftet. Die Ackerzahl beträgt 59. Der tatsächliche bewirtschaftete Ackerschlag ist jedoch 1,2 ha groß. Wird nur ein Teil der bewirtschafteten Ackerfläche wieder als "Vorranggebiet für Landwirtschaft" ausgewiesen, erfolgt nach der Wohnbebauung eine unwirtschaftliche Verkleinerung der Ackerfläche. Die Bedenken können zurückgestellt werden, wenn der gesamte Ackerschlag (Flur 07, Flurstück 038 und 039) mit insgesamt 1,2 ha wieder als "Vorranggebiet für Landwirtschaft" ausgewiesen wird.

Anregungen

Da hervorragend geeignete Ackerflächen im bisherigen ausgewiesenen "Vorranggebiet für Landwirtschaft" verloren gehen, sollten für geplante Ausgleichsmaßnahmen keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden.

#### Behandlung:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

#### Begründung:

Zu 1 Das Flurstück 701 der Flur 1 liegt außerhalb des Gebietes A. Unseren Informationen zufolge bezieht sich die Stellungnahme auf den 0,1 ha großen südöstlichen Teilbereich von Flur 1 Flurstück 709. Der Anregung, diesen Teil aus dem Änderungsgebiet herauszunehmen, wird aus folgenden Gründen nicht gefolgt:

- Das Flurstück wurde dem Landwirt bereits von der Stadt Münzenberg abgekauft. Es kann also davon ausgegangen werden, dass der Landwirt mit dem Zuschnitt der verbleibenden Ackerfläche einverstanden ist. Zudem ermöglicht der vorgesehene Zuschnitt des Gebietes A eine effiziente Flächenausnutzung für das geplante Wohngebiet.

Zu 2 Gemäß der von der Verbandskammer am 29.4.2015 beschlossenen Richtlinie zum Flächenausgleich ist bei Änderungsverfahren, die die Darstellung zusätzlicher Baufläche zum Inhalt haben, eine Rücknahme an anderer Stelle erforderlich. Der Flächenausgleich hat im gleichen Umfang zu erfolgen. Hierdurch sollen die regionalplanerischen Tabellenwerte für Wohnen und Gewerbe (vgl. Tabelle 1, S. 32 und Tabelle 4, S. 40) eingehalten werden.

Die Anregung, für geplante (naturschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch zu nehmen, wird an die Stadt Münzenberg zur Beachtung bei der verbindlichen Bauleitplanung

zur Kenntnis gegeben.

Der Regionalverband FrankfurtRheinMain weist in seinen Stellungnahmen zu Bebauungsplänen der Mitgliedskommunen regelmäßig darauf hin, dass Ausgleichsmaßnahmen vorrangig innerhalb der Darstellung "Ökologisch bedeutsame Flächennutzung" sowie der Festlegung "Vorranggebiet für Regionalparkkorridor" im RPS/RegFNP 2010 umgesetzt werden sollen.

### 3. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Münzenberg, Stadtteile Ober-Hörgern und Münzenberg Gebiet A: "Gambacher Straße" und Gebiet B: "Südlich K 166"

**Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen**

Stellungnehmer: Regierungspräsidium Darmstadt Dezernat III  
31.2 Gruppe: TöB

MUEN\_003\_B-01532

Dokument vom: 20.09.2016  
Dokument-Nr.: S-03606

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

#### Stellungnahme:

Aus **regionalplanerischer Sicht** werden – wie bereits mit Stellungnahme vom 21. April 2016 ausgeführt - keine Bedenken gegen die RegFNP-Änderung erhoben. Mit der geplanten Änderung soll in einer nicht raumbedeutsamen Größenordnung im Stadtteil Ober-Hörgern eine ca. 0,7 ha große Fläche innerhalb eines "Vorranggebietes für die Landwirtschaft" künftig als Wohnbaufläche/Planung dargestellt werden. Gleichzeitig sollen im nordöstlichen Bereich des Stadtgebiets von Münzenberg 0,7 ha der bislang dort vorgesehenen Wohnbaufläche, Planung in eine Vorrangfläche für die Landwirtschaft geändert werden.

**Aus naturschutzfachlicher Sicht** bestehen gegen die geplanten Änderungen keine grundsätzlichen Bedenken. In den vorgelegten Unterlagen fehlen Angaben sowohl zum Artenschutz, als auch für die Eingriffs- und Ausgleichsplanung. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist der natur- und artenschutzfachliche Teil vollständig abzuarbeiten.

Aus Sicht des öffentlichen Belanges **Landwirtschaft/Feldflur** nehme ich zu der oben genannten Änderung des RPS/RegFNP wie folgt Stellung:

Der Geltungsbereich der Änderung besteht aus zwei Gebieten (A und B) mit einer Gesamtfläche von 1,4 ha. Das im Stadtteil Ober-Hörgern gelegene Gebiet A mit einer Größe von 0,7 ha ist im gültigen RPS/Reg FNP 2010 als "Vorranggebiet für Landwirtschaft" mit "Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen" und "Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz" dargestellt und soll in "Wohnbaufläche, geplant" umgewidmet werden. Als Ausgleich soll im Stadtteil Münzenberg von einer "Wohnbaufläche, geplant" eine ca. 0,7 ha große Teilfläche als "Vorranggebiet für Landwirtschaft" ausgewiesen werden (Gebiet B).

Sowohl Gebiet A als auch Gebiet B werden gegenwärtig intensiv ackerbaulich genutzt und sind im "Landwirtschaftlichen Fachplan Südhessen" (LFS) in der höchsten Wertigkeitsstufe 1a aufgeführt.

Insbesondere bei dem Plangebiet A mit einer Ackerzahl von 83, handelt es sich um ganz besonders hochwertige landwirtschaftliche Flächen, die als "Vorranggebiet für Landwirtschaft" ausgewiesen sind und dauerhaft für diese Nutzung erhalten bleiben sollen. Zudem ist das Gebiet A Teil eines größeren Ackerschlags, der mit modernsten landwirtschaftlichen Maschinen effizient bewirtschaftbar und auch für den Anbau von anspruchsvollen Kulturen geeignet ist.

Das Plangebiet B ist mit einer Ackerzahl von 59 sowie aufgrund der Lage, Gesamtgröße und des Zuschnitts der Bewirtschaftungseinheit unter landwirtschaftlichen Aspekten nicht gänzlich mit dem Gebiet A gleichzustellen. Bereits mit Stellungnahme vom 21. April 2016 wurde darauf hingewiesen, dass das Plangebiet A nur die beiden Flurstücke Nrn. 706 und 707 der Flur 1 umfassen sollte, damit der westlich angrenzende Ackerschlag nicht ungünstig zerschnitten wird. In den vorliegenden Unterlagen sind keine näheren Angaben über mögliche Eingriffskompensationen vorhanden. Sollte es durch diese Planung zu einem direkten Verbrauch der sehr guten landwirtschaftlicher Flächen kommen, kann einer Inanspruchnahme weiterer landwirtschaftlicher Flächen für eventuell notwendige Kompensationsmaßnahmen nicht zugestimmt werden. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollten daher möglichst flächenneutral umgesetzt werden. Sofern die Stadt Münzenberg direkt über keine Ökopunkte in einem ausreichenden Umfang verfügt, bietet sich hierzu auch die Nutzung externer Ökokonten anderer Kommunen, des Landesbetriebs Hessen Forst oder der Hessischen Landesgesellschaft (HLG) an.

Aus Sicht des öffentlichen Belanges Landwirtschaft/Feldflur bestehen aus den vorgenannten Gründen grundsätzliche Bedenken gegen die plante Ausweisung des Wohngebietes auf den hochwertigen und landwirtschaftlich intensiv genutzten Ackerflächen. Diese könnten allenfalls dann zurück gestellt werden, wenn sämtliche Ausgleichs-, Ersatz- oder Kompensationsmaßnahmen ohne Beanspruchung landwirtschaftlicher Flächen umgesetzt werden und das Gebiet A um das westlich gelegene Flurstück 701 der Flur 1 verkleinert wird.

Von der **Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt** wird mitgeteilt:

Aus der Sicht der Dezernate 41.2 (Oberirdische Gewässer, Renaturierung) und 43.1 (Immissionsschutz – Lärm, Erschütterung, EMF) bestehen keine Bedenken.

### **Grundwasserschutz/Wasserversorgung**

Das Plangebiet A (Wohnbaufläche liegt

- in der Zone III des Trinkwasserschutzgebiets der Brunnen I und II der Stadt Münzenberg/ Ober-Hörgern (StAnz. 21/08 S. 1346),

- in der Schutzzonen D des Heilquellenschutzgebietes Bad Nauheim (StAnz. 48/1984 S. 2352) und

- in der Zone I des Oberhessischen Heilquellenschutzbezirks vom 07.02.1929 (Hessisches Regierungsblatt Nr.33)

Das Plangebiet B liegt

- in der Zone I des Oberhessischen Heilquellenschutzbezirks vom 07.02.1929 (Hessisches Regierungsblatt Nr.33) und

- in der Schutzzonen D des Heilquellenschutzgebietes Bad Nauheim (StAnz. 48/1984 S. 2352).

Die in den Schutzgebietsverordnungen enthaltenen Ge- und Verbote sind zu beachten und enthalten gegebenenfalls Restriktionen für die geplante Bebauung. Ansprechpartner ist hier die Untere Wasserbehörde.

In der vorliegenden Ausführung sind die zu berücksichtigen konkreten wasserwirtschaftlichen Belange noch nicht dargestellt. Weitergehende Aussagen können deshalb nicht erfolgen. Anhand der "Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung" müssen Aussagen zur Wasserwirtschaft und zum Grundwasserschutz getroffen werden. U.a. ist auf folgende Punkte einzugehen:

1. Die Stadt hat in eigener Verantwortung sicher zu stellen, dass die Versorgungssicherheit der öffentlichen Wasserversorgung dauerhaft für die künftige Bebauung im Rahmen der bestehenden wasserrechtlichen Zulassungen und Lieferverträge gewährleistet ist und eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung steht. Ein entsprechender Wasserbedarfsnachweis und dessen Deckung sind in der Begründung zum Bebauungsplan aufzuführen.

2. Die Träger öffentlicher Wasserversorgung sollen auf eine rationelle Verwendung des Wassers hinwirken (Hessischen Wassergesetz, § 36 Sparsamer Umgang mit Wasser). Die Regenwasserbewirtschaftung ist in diesem Zusammenhang auch auf Regenwassernutzungsanlagen zu prüfen.

3. Durch die im Rahmen der Bauleitplanung geplanten Maßnahmen sind in der Regel eine Versiegelung von Flächen und damit eine Verringerung der Grundwasserneubildung zu erwarten. Die versiegelte Fläche sollte demnach so gering wie möglich ausfallen. Dies ist in der Bauleitplanung darzustellen. Maßnahmen, die der Verringerung der Grundwasserneubildung entgegenwirken, sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu beschreiben.

### **Bodenschutz West**

Meine letzte Stellungnahme, nachstehen in kursiv wiedergegeben, vom 21. April 2016 ist weiterhin gültig: Nachsorgender Bodenschutz

Die Änderungsunterlagen für den FNP mit dem Umweltbericht enthalten die Aussage zu schädlichen Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten und altlastverdächtigen Flächen (§ 2 Abs. 3-6 BBodSchG), dass der Stadt Münzenberg innerhalb des Geltungsbereiches keine bekannt sind.

Diese Aussage stimmt nach meinen Recherchen mit dem, zum Überprüfungstermin verfügbaren Kenntnisstand (Informationsstand nach vorliegender Akten- und Kartenlage, ALTIS- Einträge) überein. Ich weise allerdings daraufhin, dass die ALTIS-Datenbank ständig fortgeschrieben wird.

Der Planungsträger hat gemäß § 2 (1) BauGB Nachforschungen in eigener Zuständigkeit durchzuführen, um gemäß § 1 (6) Ziffer 7 BauGB festzustellen, ob sich schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten bzw. altlastverdächtige Flächen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz im Planungsgebiet befinden.

Vorsorgender Bodenschutz Bewertung der Unterlagen hinsichtlich der Berücksichtigung des vorsorgenden Bodenschutzes Aus der "Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen" lassen sich die folgenden Bewertungs- und Prüfkriterien ableiten, die auf Umweltberichte anzuwenden sind. Wie aus dem Bericht zu entnehmen ist, sind die geforderten Belange berücksichtigt und beschrieben worden. Die Planung muss dann so umgesetzt werden.

Die in Punkt B 3.2 geplanten Monitoringmaßnahmen sind von den zuständigen Bauämtern vorzunehmen. Entsprechende Berichte sind auch meiner Dienststelle zur Verfügung zu stellen.

### **Abfallwirtschaft West**

Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben der Stadt Münzenberg. Es ist eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. eine gemeinwohlverträgliche Beseitigung zu erwarten. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Beprobung, Einstufung und Verwertung des bei der Baumaßnahme anfallenden Abfalls die Regelungen des Merkblattes "Entsorgung von Bauabfällen" in der aktuellen Fassung (zurzeit Stand 10. Dezember 2015, erhältlich im Internet unter [www.rp-darmstadt.de](http://www.rp-darmstadt.de) (Startseite --> Umwelt & Verbraucher-> Abfall --> Bau- und Gewerbeabfall) vom Bauherrn als Abfallbesitzer und Auftraggeber sowie allen weiteren mit den Abbruch- und Entsorgungsarbeiten Befassten zu beachten sind.

### **Allgemein:**

Sobald der o. a. Bauleitplan rechtsverbindlich geworden ist, wird um Übersendung einer Mehrausfertigung in der bekannt gemachten Fassung an das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt, gebeten.

Von der **Bergaufsicht** wird mitgeteilt, dass zu dem Vorhaben bereits mit Stellungnahme vom 21. April 2016 Stellung genommen wurde. Da nicht ersichtlich ist, ob und inwieweit die darin gegebenen Informationen in den Planungs- und Abwägungsprozess eingeflossen sind und sich zudem seither keine neuen Erkenntnisse oder Sachverhalte

bezüglich der von der Bergaufsicht zu vertretenden Belange ergeben haben, gilt die Stellungnahme weiterhin. Ich weise darauf hin, dass diese Stellungnahme die fachlichen Anregungen meiner Dezernate, deren Aufgabengebiet durch die Planung berührt wird, beinhaltet.

Der **Kampfmittelräumdienst** wurde nicht beteiligt. Eine Beteiligung des Kampfmittelräumdienstes im Rahmen von Bauleitplanverfahren erfolgt nur dann, wenn von gemeindlicher Seite im Rahmen des Bauleitplanverfahrens konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln gegeben werden. In dem mir von Ihnen zugeleiteten Bauleitplanverfahren sind keine Hinweise dieser Art enthalten. Es steht Ihnen jedoch frei den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Mündliche Anfragen können Sie richten an Herrn Schwetzler, Tel. 06151-125714. Schriftlich Anfragen an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst.

Eine **planungsrechtliche** Prüfung ist nicht erfolgt. Soweit diese gemäß § 6 BauGB erforderlich ist, kann sie erst nach Vorliegen des gesamten Abwägungsmaterials im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchgeführt werden. Selbstverständlich stehe ich Ihnen zur planungsrechtlichen Beratung jederzeit zur Verfügung.

#### **Behandlung:**

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

#### **Begründung:**

Die Aussagen und Hinweise betreffen zum Teil die verbindliche Bauleitplanung und sind auf dieser Ebene zu beachten.

Dem Hinweis aus Sicht der öffentliche Belange **Landwirtschaft/Feldflur**, dass das westliche Flurstück aus dem Änderungsgebiet herausgenommen werden sollte, wird aus folgenden Gründen nicht gefolgt:

- Das Flurstück wurde dem Landwirt bereits von der Stadt Münzenberg abgekauft. Somit kann man davon ausgehen, dass die Bebauung dieses Bereichs aus betriebswirtschaftlicher Sicht keine Probleme darstellt.
- Darüber hinaus ermöglicht der vorgesehene Zuschnitt des Gebietes eine effiziente Flächenausnutzung für das geplante Wohngebiet.

Hinsichtlich der Kompensationsregelungen ist anzumerken, dass der RPS/RegFNP 2010 für die Kompensation der geplanten Eingriffe, die nicht in den Bauflächen selbst untergebracht werden können, die "Ökologisch bedeutsame Flächennutzung" ausweist, damit eine Kompensation nicht im "Vorranggebiet für Landwirtschaft" stattfindet. Dies ist im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen.

Der Hinweis der **Bergaufsicht** zu Konzessionen wird zur Kenntnis genommen, eine vertiefende Prüfung von möglichen CO<sub>2</sub>-Ausgasungen wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vorgenommen. Unter B 2.1 wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

#### **Änderungsbedarf:**

Texte/Umweltbericht